

I. Vereinsgründung

1. Wie gründe ich einen Verein?

Ein Verein wird gegründet durch die Einigung der Gründer über die Vereinssatzung, d. h. die Gründungsmitglieder des Vereins beschließen in einer Gründungsversammlung eine Vereinssatzung. Das Gesetz bestimmt keine Gründerzahl, es müssen aber mindestens zwei Personen an der Gründung beteiligt sein. Quelle: Broschüre "Leitfaden zum Vereinsrecht" des Bundesministeriums der Justiz (http://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Leitfaden_Vereinsrecht.html).

Soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden, müssen mindestens sieben Mitglieder vorhanden sein (§ 59 Abs. 3 BGB). (s. unter I 2.: Was bedeutet: eingetragener Verein - nicht eingetragener Verein?).

Die Gründung eines Vereins ist dem zuständigen Finanzamt (s. unter III 4.: An welches Finanzamt muss ich mich wenden?) innerhalb eines Monats anzuzeigen (§ 137 der Abgabenordnung).

2. Was bedeutet: eingetragener Verein - nicht eingetragener Verein?

Vereine werden durch Eintragung ins Vereinsregister zu eingetragenen Vereinen. Eingetragene Vereine sind rechtsfähig, nicht eingetragene Vereine sind nicht rechtsfähig. Rechtsfähig bedeutet, dass der Verein als eigene Rechtsperson behandelt wird (z. B. Vermögen erwerben kann), nicht rechtsfähig bedeutet, dass ein Verein im Rechtsverkehr nicht in allen Bereichen als eigene Rechtspersönlichkeit auftreten kann.

Das Vereinsregister wird bei dem jeweils für den Landgerichtsbezirk bestimmten Amtsgericht geführt (vgl. www.justizportal.niedersachsen.de, Pfad: Bürgerservice-Justiz im Land-Amtsgerichte). Dort muss der Vereinsvorstand den Verein zur Eintragung anmelden. Nähere Informationen dazu, insbesondere, welche Unterlagen beizufügen sind und welche Formvorschriften das Anmeldungsschreiben erfüllen muss, finden Sie unter der Internetadresse des Bundesministeriums der Justiz (http://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Leitfaden_Vereinsrecht.html) oder beim Amtsgericht selbst.

Die Eintragung ist für einen gemeinnützigen Verein in der Regel kostenfrei (www.justizportal.niedersachsen.de). Das Amtsgericht verlangt dafür die Vorlage einer Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereins, entweder in Form eines Feststellungsbescheides nach § 60a der Abgabenordnung, oder bei späteren Änderungen der Eintragung einen Freistellungsbescheid (s. unter III 3.: Was muss ich unternehmen, damit mein Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird?).

3. Muss mein Verein ins Vereinsregister eingetragen werden, damit er als gemeinnützig anerkannt werden kann?

Für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ist es unerheblich, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen wird oder nicht.

Beide Vereinsarten werden gemeinnützigkeitsrechtlich gleich behandelt (s. unter III 1.: Wer kann als gemeinnützig anerkannt werden?). Allerdings werden Satzungsänderungen bei eingetragenen Vereinen erst mit der Eintragung wirksam.

II. Satzung

1. Wie muss meine Satzung aussehen?

Die Satzung einer Körperschaft muss bestimmte Vorgaben erfüllen. Sie muss schriftlich abgefasst sein, den Namen, den Sitz und den Zweck des Vereins enthalten. Der jeweilige Zweck muss entsprechend den Zweckangaben in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung formuliert werden (s. unter III 6.: Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?). Darüber hinaus ist die Art der beabsichtigten Zweckverwirklichung genau zu beschreiben.

Beispiel:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung. Er soll verwirklicht werden durch das Betreiben eines Kindergartens.

Soll der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden, muss die Satzung auch dies bestimmen.

Neben diesen Angaben soll die Satzung Bestimmungen enthalten über den Ein- und Austritt der Mitglieder, die Beitragspflichten, die Zusammensetzung des Vorstandes und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Form der Berufung und Beurkundung der Beschlüsse. Erläuterungen dazu finden Sie in der Broschüre "Leitfaden zum Vereinsrecht" des Bundesministeriums der Justiz

(http://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Leitfaden_Vereinsrecht.html).

Die Satzung muss von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben sein.

Für eine Steuerbegünstigung ist zwingend erforderlich, dass die Satzung bestimmt, dass die Körperschaft

- ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt,
- selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig ist,
- ihre Mittel nur für den steuerbegünstigten Zweck verwendet,
- den Mitgliedern nichts zuwendet und auch sonst niemanden zweckfremd begünstigt,
- das Vermögen im Fall der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke steuerbegünstigt verwendet oder einem steuerbegünstigten Empfänger zweckgebunden übergibt.

Ein Satzungsmuster ist als Anlage beigefügt und außerdem enthalten in der Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung sowie im Internet auf den Seiten des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (<https://ltn.niedersachsen.de/startseite/> Pfad: Steuer - Steuermerkblätter und Broschüren - Informationen für steuerbegünstigte Körperschaften (z. B. gemeinnützige Vereine) und ehrenamtlich Tätige - Mustersatzung Vereine).

Es empfiehlt sich, den Satzungsentwurf vor Gründung der Körperschaft beim Finanzamt zur Prüfung einzureichen (s. unter III 3.: Was muss ich unternehmen, damit mein Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird?).

Wenn die Satzung nicht die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthält, die für den jeweiligen Verein im Einzelfall einschlägig sind, darf das Finanzamt den Verein nicht als steuerbegünstigt anerkennen.

2. Gibt es Besonderheiten bei der Satzung von Fördervereinen?

Fördervereine müssen in der Satzung angeben, dass sie ihren Zweck ausschließlich durch Mittelzuwendung bzw. Mittelweitergabe verwirklichen wollen und welcher Zweck gefördert werden soll.

Beispiel:

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe und des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und 21 der Abgabenordnung). Sie werden verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung dieser Zwecke.

Es ist nicht erforderlich, die Körperschaften, an die Mittel weitergegeben werden sollen, in der Satzung aufzuführen.

Verwirklicht hingegen eine steuerbegünstigte Körperschaft einen Zweck sowohl unmittelbar (selbst) als auch durch Mittelweitergabe, ist eine Satzungsklausel zur Mittelweitergabe nicht erforderlich. Beispielsweise muss eine steuerbegünstigte Körperschaft, die satzungsmäßig den Zweck Sport unmittelbar (selbst) fördert und darüber hinaus Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung dieses Zwecks weitergibt, die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung nicht in die Satzung aufnehmen.

Beispiel:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung. Er wird verwirklicht, indem Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird, unter Anleitung gemeinsam verschiedene Sportarten auszuüben wie z. B. Gymnastik, Geräteturnen, Handball, Volleyball etc. Hierzu werden entsprechende Übungsleiter vom Verein bereitgestellt.

Gibt dieser Verein darüber hinaus Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (z. B. an einen anderen gemeinnützigen Sportverein) zur Förderung dieses Zwecks weiter, muss er die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung nicht in der Satzung benennen. Die obige Formulierung in der Satzung wäre ausreichend.

Eine steuerbegünstigte Körperschaft, die einen Satzungszweck unmittelbar (selbst) verfolgt und einen weiteren Satzungszweck ausschließlich durch Mittelweitergabe verwirklicht, muss sowohl die unmittelbare Zweckverfolgung als auch die Mittelweitergabe in der Satzung abbilden. Beispielsweise muss eine steuerbegünstigte Körperschaft, die satzungsmäßig die Zwecke Sport und Kultur fördert, aber nur den Zweck Sport unmittelbar (selbst) und den Zweck Kultur durch Mittelweitergabe verwirklicht, auch die Förderung des Zwecks Kultur durch Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in ihre Satzung aufnehmen.

Beispiel:

Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und der Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 und 5 der Abgabenordnung). Sie werden insbesondere verwirklicht, indem Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird, unter Anleitung gemeinsam verschiedene Sportarten auszuüben wie z. B. Gymnastik, Geräteturnen, Handball, Volleyball etc. Hierzu werden entsprechende Übungsleiter vom Verein bereitgestellt. Daneben verwirklicht der Verein durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Förderung der Kultur.

3. Wie verhalte ich mich bei Satzungsänderungen?

Geplante Satzungsänderungen sollten vor einer Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden. Die geänderte Satzung ist innerhalb von vier Wochen dem Finanzamt vorzulegen (§ 137 der Abgabenordnung).

Achtung: Bei eingetragenen Vereinen werden Satzungsänderungen erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam!

III. Gemeinnützigkeit

1. Wer kann als gemeinnützig anerkannt werden?

Nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 1 Abs.1 des Körperschaftsteuergesetzes können als gemeinnützig anerkannt werden. Die Anerkennung ist nicht möglich für Personengesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

Für eine Anerkennung kommen infrage:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH),
- eingetragene und nicht eingetragene Vereine,
- rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen,
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. kommunaler Kindergarten).

2. Ist die Gemeinnützigkeit Pflicht und was habe ich davon?

Die Gemeinnützigkeit kann einige Vorteile haben (z. B. Möglichkeiten von Steuerbefreiungen, von Steuerermäßigungen, mögliche Zuschussgewährungen, die Befreiung von bestimmten staatlichen Gebühren und Kosten wie z. B. der Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister). Verpflichtend ist sie für die Mitgliedschaft in ebenfalls gemeinnützigen Spitzen- oder Dachverbänden, z. B. dem Deutschen Sportbund.

Außerdem ist sie zwingend notwendig, wenn Zuwendungen (Spenden) bestätigt werden sollen.

Sie ist aber nicht Pflicht. Wenn die o. g. Vorteile/ Mitgliedschaften nicht genutzt werden sollen, insbesondere bei kleinen nicht eingetragenen Vereinen, die keine Spendengelder oder Zuschüsse erhalten, keinem Dachverband angehören, auch keine Kapitaleinkünfte und nur geringe Einnahmen haben (s. unter VI 7.: Was hat es mit den Freigrenzen und Freibeträgen (45.000 Euro/35.000 Euro/5.000 Euro) und der Umsatzgrenze von 22.000 Euro auf sich und welche Beträge kann ein Verein im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vereinnahmen, ohne dass Steuern anfallen?), ergeben sich in der Regel keine Auswirkungen durch eine Gemeinnützigkeit.

Achtung: Bei Beanspruchung der Gemeinnützigkeit müssen ganz bestimmte gesetzliche Vorgaben erfüllt werden (s. im Folgenden). So dürfen z. B. Mitglieder nicht begünstigt werden.

3. Was muss ich unternehmen, damit mein Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird?

Sie müssen zunächst prüfen, ob die beabsichtigten Zwecke des Vereins überhaupt steuerbegünstigt sind. Es muss sich entweder um gemeinnützige (§ 52 der Abgabenordnung), mildtätige (§ 53 der Abgabenordnung) oder kirchliche Zwecke (§ 54 der Abgabenordnung) handeln (s. unter III 6.: Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?).

Ist der beabsichtigte Zweck steuerbegünstigt, stellen Sie eine Satzung auf (s. unter II 1.: Wie muss meine Satzung aussehen?). Für den Verein besteht eine Pflicht zur Aufstellung einer Satzung in schriftlicher Form. Diese Satzung ist die Verfassung des Vereins. Es empfiehlt sich, dem Finanzamt den Entwurf dieser Satzung einzureichen, bevor sie in der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) beschlossen und ggf. ins Vereinsregister eingetragen wird. Dann können evtl. notwendige Änderungen noch vorgenommen werden. Die Prüfung beim Finanzamt ist kostenfrei.

Sie müssen die Unterlagen dazu nicht persönlich im Finanzamt abgeben, es reicht aus, wenn Sie sie per Post übersenden. Das Finanzamt wird Ihnen das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitteilen.

In der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) beschließen Sie dann die mit dem Finanzamt abgestimmte Satzung und reichen anschließend eine Kopie davon zusammen mit einem formlosen Antrag auf Erteilung eines Feststellungsbescheides nach § 60a der Abgabenordnung über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen und einer Kopie des Protokolls der Gründungsversammlung beim Finanzamt ein. Auch ein Empfangsbevollmächtigter sollte mit seiner Anschrift angegeben werden.

Gleichzeitig können Sie, wenn der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll, ihn dort zur Eintragung anmelden (s. unter I 1.: Wie gründe ich einen Verein?). Die Kopie der Anmeldung fügen Sie dem Antrag auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit bei.

Wenn die Satzung den gesetzlichen Vorgaben entspricht, erhalten Sie einen rechtsmittelfähigen Feststellungsbescheid nach § 60a der Abgabenordnung über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen, der Sie zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen (Spenden) berechtigt (s. unter IV 10.: Dürfen Zuwendungsbestätigungen erstellt werden für Zuwendungen, die ein neu gegründeter Verein vor Erteilung des Feststellungsbescheides nach § 60a der Abgabenordnung erhalten hat?).

Der Feststellungsbescheid kann dann evtl. Dachverbänden zum Nachweis der beantragten Gemeinnützigkeit vorgelegt werden.

Zu Beginn des der Gründung folgenden nächsten oder übernächsten Jahres (abhängig vom Gründungszeitpunkt) werden Sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert (s. unter VI 2.: Unser Verein wurde aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Welcher Vordruck wird benötigt?). Anhand dieser Steuererklärung wird geprüft, ob die tatsächliche Tätigkeit der Körperschaft den Satzungsregelungen entspricht und ordnungsgemäß ist. Dazu müssen diverse Unterlagen eingereicht werden (s. unter VI 4.: Welche Unterlagen sind der Steuererklärung für gemeinnützige Vereine beizufügen?).

Ist dies der Fall, erhalten Sie einen Freistellungsbescheid. Mit diesem Bescheid wird verbindlich die Befreiung von der Körperschaftsteuer festgestellt. Der Bescheid wird im Regelfall für die zurückliegenden drei Jahre erteilt und berechtigt (wenn sich die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht ändern und kein neuer Bescheid erteilt wird) für die auf das Bescheidjahr folgenden fünf Jahre zur Erteilung von Zuwendungsbestätigungen (§ 63 Abs. 5 Nr. 1 der Abgabenordnung). Grundsätzlich im Drei-Jahres-Turnus werden Sie wieder zur Erklärungsabgabe aufgefordert und die Voraussetzungen werden erneut geprüft.

Der Freistellungsbescheid kann dem kontoführenden Kreditinstitut zur Befreiung von der Kapitalertragsteuer sowie evtl. Dachverbänden zum Nachweis der Gemeinnützigkeit vorgelegt werden (s. o.).

Wenn der Verein wirtschaftlich tätig ist (z. B. gewerbliche Vermietung von Vereinssälen und anderen Einrichtungen, Verkauf von Sportausrüstungen etc.), kann es zu einer teilweisen Steuerpflicht des dabei entstehenden Gewinns kommen. Das Finanzamt erteilt in diesem Fall Steuerbescheide, die nur eine teilweise Freistellung beinhalten. In diesen Fällen müssen Sie jährlich Steuererklärungen abgeben (s. unter VI 2.: Unser Verein wurde aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Welcher Vordruck wird benötigt?).

4. An welches Finanzamt muss ich mich wenden?

Nach § 20 Abs. 1 der Abgabenordnung ist zuständig für die Besteuerung des Einkommens der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen das örtliche Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Körperschaft befindet.

Dies ist dort, wo der für die Geschäftsführung maßgebliche Wille gebildet wird, d. h. wo die für die Geschäftsführung wichtigen Maßnahmen regelmäßig angeordnet werden.

Normalerweise ist dies der erste Wohnsitz des Vorsitzenden, es kann aber auch ein Vereinsheim, eine Geschäftsstelle oder ein sonstiger Büroraum des Vereins sein, wenn dort regelmäßig die maßgeblichen Entscheidungen getroffen werden. Werden die wichtigen Entscheidungen nicht nur an einem einzigen Ort getroffen, ist maßgebend, wo sich die in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht bedeutungsvolle Stelle befindet.

Ist ein Ort der Geschäftsleitung nicht festzustellen, ist die Frage des Sitzes der Körperschaft von Bedeutung. Dies ist gemäß § 11 der Abgabenordnung der Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

Über einen Wechsel des Ortes der Geschäftsleitung ist das Finanzamt rechtzeitig zu informieren. Das gilt auch, wenn sich an der übrigen Vereinsstruktur, Organisation und auch Vereinsbetätigung etwas ändert.

5. Warum müssen auch kleine Vereine sämtliche Unterlagen zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit vorlegen?

Auch bei "kleineren" Vereinen muss das Finanzamt im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung prüfen, ob der Verein alle Vorgaben, die für die Gemeinnützigkeit erfüllt sein müssen, auch tatsächlich eingehalten hat (z. B. ob er auch wirklich ausschließlich steuerbegünstigte Tätigkeiten ausgeübt hat und ob er alle Mittel auch für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben hat).

6. Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?

Für eine Steuerbegünstigung kommen infrage:

- gemeinnützige,
- mildtätige oder
- kirchliche Zwecke.

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn die Allgemeinheit auf geistigem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos gefördert wird.

Eine Körperschaft ist selbstlos tätig, wenn sie nicht in erster Linie einem eigenen Erwerbsstreben nachgeht. Sie darf sich demnach nicht überwiegend wirtschaftlich betätigen, sondern muss überwiegend ihre satzungsmäßigen ideellen Zwecke verfolgen (s. unter V: wirtschaftliche Betätigung).

Diese möglichen gemeinnützigen Zwecke sind namentlich aufgeführt in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.

Im Einzelnen sind dies:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
(dieser Zweck ist nur neben einem der Zwecke der Nummern 1 bis 24 begünstigt)
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die einzelnen Voraussetzungen enthält § 53 der Abgabenordnung.

Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft selbstlos zu fördern. Näheres regelt § 54 der Abgabenordnung.

7. Was passiert, wenn die Körperschaft/ der Verein nicht mehr gemeinnützig ist?

Ist eine Körperschaft nicht mehr gemeinnützig (z. B. weil sie ihren Zweck aufgegeben hat), muss sie darauf achten, dass das Vereinsvermögen zu den in der Satzung angegebenen Zwecken verwendet wird (Grundsatz der Vermögensbindung).

Es dürfen außerdem keine Zuwendungsbestätigungen (mehr) ausgestellt werden und evtl. Kapitaleinkünfte unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug. Einem evtl. Dachverband ist der Wegfall der Gemeinnützigkeit mitzuteilen. Außerdem bestehen ggf. Steuerpflichten. (s. unter III 2.: Ist die Gemeinnützigkeit Pflicht und was habe ich davon?)

Verstößt die Körperschaft gegen die Vorgaben der Vermögensbindung, droht ggf. eine rückwirkende Versteuerung bis zu 10 Jahren und/oder eine Spendenhaftung.

IV. Zuwendungsbestätigung

1. Wie muss eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung aussehen? Darf sich der Verein einen eigenen Mustervordruck erstellen (z. B. als Word-Dokument) oder muss zwingend ein bestimmtes Musterformular verwendet werden?

Nach § 50 Abs. 1 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung dürfen Zuwendungen i. S. d. §§ 10b und 34g des Einkommensteuergesetzes nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.

Eine derartige Bestätigung ist eine unverzichtbare sachliche Voraussetzung für die steuermindernde Berücksichtigung der Zuwendung, sofern nicht die Voraussetzungen des § 50 Abs. 4 Nr. 2b) der Einkommensteuerdurchführungsverordnung vorliegen (siehe unter IV 9.: Welche Voraussetzungen müssen für den vereinfachten Zuwendungsnachweis gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2b der Einkommensteuerdurchführungsverordnung erfüllt sein? Wie muss der vom gemeinnützigen Verein zu erstellende Beleg aussehen? Muss mit dem Beleg der empfangene Betrag quittiert werden?). Die zu verwendenden amtlich verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 7. November 2013 (BStBl I 2013 S. 1333) bekannt gegeben.

Die Muster für Zuwendungsbestätigungen stehen als ausfüllbare Formulare im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> (dort: „Ordner A-Z-Gemeinnützigkeit“) zur Verfügung. Ferner steht das obige BMF-Schreiben nebst der gültigen Muster für Zuwendungsbestätigungen auch unter der Internetadresse des Landesamtes für Steuern Niedersachsen zum Download bereit, und zwar wie folgt: www.lstn.niedersachsen.de - Pfad: SteuervordruckeGemeinnützigkeit. Zwei Muster finden Sie ebenfalls in der Anlage 3.

Die Empfängerkörperschaft einer Zuwendung muss die speziell auf die eigenen Erfordernisse abgestimmten Bestätigungsvordrucke (Zuwendungsbestätigung) selbst herstellen. Dabei ist grundsätzlich der Ausdruck des entsprechenden Dokuments von der Empfängerkörperschaft vorzunehmen. Laut dem Schreiben des BMF vom 6. Februar 2017 (BStBl I 2017 S. 287) besteht nunmehr auch die Möglichkeit, dass die Empfängerkörperschaft die Zuwendungsbestätigung dem Spender auf elektronischem Weg in Form eines schreibgeschützten und mit einer Signatur versehenen pdf-Dokuments übermittelt, so dass der Spender den Ausdruck der Zuwendungsbestätigung vornimmt. Dafür muss die Empfängerkörperschaft allerdings gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt die Nutzung des Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gem. R 10b.1 Abs. 4 der Einkommensteuerrichtlinien (EStR) anzeigen. Diese Anzeige kann durch ein formloses Schreiben erfolgen. In diesem Schreiben ist auch das Vorliegen der Voraussetzungen der R 10b.1 Abs. 4 EStR zu bestätigen.

Für die Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen hat das BMF mit obigem Schreiben vom 7. November 2013 strikt zu befolgende Regeln herausgegeben.

Unter anderem ist dort Folgendes geregelt:

- a) Um sicherzustellen, dass der Spender unter Vorlage der Bestätigung den Spendenabzug tatsächlich auch in Anspruch nehmen kann, muss die Bestätigung zwingend die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Angaben aus dem amtlichen Mustervordruck übernehmen.
- b) Abweichungen vom amtlichen Muster sind lediglich in Bezug auf die optische

Hervorhebung von Textpassagen etwa durch Einrahmungen, die Übernahme des Logos der Körperschaft, graphische oder farbliche Gestaltungen der Bestätigung und vorangestellte Ankreuzkästchen zulässig.

- c) Die Wortwahl und die Reihenfolge der in den amtlichen Vordrucken vorgeschriebenen Textpassagen sind unverändert zu übernehmen. Die Bestätigung darf jedoch so gestaltet werden, dass sich der Name und die Anschrift des Zuwendenden als Briefadresse für die Übersendung eignet.
- d) Danksagungen oder Werbeaussagen, die auf die Ziele der Empfängerkörperschaft aufmerksam machen, sind nur auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung zulässig.

Darüber hinaus hat das BMF zu den in den Zuwendungsbestätigungen enthaltenen Haftungshinweisen mit seinem Schreiben vom 26. März 2014 (BStBl I 2014 S. 791) Erläuterungen herausgegeben, wann eine Zuwendungsbestätigung noch ausgestellt werden darf (siehe unter IV.11.: Kann der Verein ohne aktuellen Freistellungsbescheid noch Bestätigungen über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge ausstellen?).

2. Sind Gutscheinspenden (z. B. Verzehr Gutscheine eines Restaurants, die im Rahmen eines Zweckbetriebes Verwendung finden) als Geld- oder als Sachzuwendung zu bestätigen? Wann ist der Zeitpunkt der Zuwendung: bei Hingabe oder erst bei Einlösung des Gutscheins? Wie ist der Wert der Zuwendung zu ermitteln?

Spendet ein Unternehmer Warengutscheine für einen steuerbegünstigten Zweck (z. B. der Inhaber eines Restaurants spendet Verzehr Gutscheine an einen von einem gemeinnützigen Verein geleiteten Kindergarten), so stellt nicht bereits die Hingabe der Gutscheine den Zeitpunkt der Zuwendung dar. Der Vermögensabfluss beim zuwendenden Unternehmer ist erst bewirkt, wenn der jeweilige Letztempfänger den entsprechenden Gutschein einlöst (z. B. wenn die Kinder des Kindergartens im Restaurant zusammen ein Essen einnehmen und dabei die Verzehr Gutscheine einlösen). Der Zeitpunkt der Zuwendung ist der Zeitpunkt der Einlösung des jeweiligen Gutscheins. Erst dann hat der zuwendende Unternehmer auch Anspruch auf die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung durch den gemeinnützigen Verein. Die Einlösung des Gutscheins muss der Unternehmer dabei nachweisen.

Ein Gutschein stellt eine Sachspende dar, da es sich dabei um ein "Wirtschaftsgut" handelt. "Wirtschaftsgüter" sind nicht nur Gegenstände i. S. d. bürgerlichen Rechts (Sachen und Rechte), sondern auch tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten und Vorteile. Ein "Wirtschaftsgut" erfordert insbesondere, dass ein wirtschaftlicher Wert vorliegt, eine selbstständige Bewertung möglich und ein greifbarer, längerfristiger Nutzen gegeben ist. Diese Voraussetzungen erfüllt ein Gutschein, sodass eine Zuwendungsbestätigung für eine Sachspende ausgestellt werden kann, wenn der Gutschein eingelöst wird.

Zur Ermittlung des Werts der Zuwendung s. unter 3.: Unser Verein hat eine Sachzuwendung erhalten und der Spender möchte hierüber eine Zuwendungsbestätigung ->Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen.

3. Unser Verein hat eine Sachzuwendung erhalten und der Spender möchte hierüber eine Zuwendungsbestätigung. Dürfen wir eine solche Zuwendungsbestätigung erteilen und wenn ja, welchen Wert tragen wir ein?

Zu den Ausgaben i. S. d. § 10b Abs. 1 und 1a des Einkommensteuergesetzes gehören auch alle Wertabgaben, die aus dem geldwerten Vermögen des Zuwendenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke abfließen (sog. Sachspenden). Als Sachspende kommen danach Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht, mit Ausnahme von Nutzungen und

Leistungen (§ 10b Abs. 3 S. 1 des Einkommensteuergesetzes). Bei Sachspenden ist eine Bewertung der zugewendeten Wirtschaftsgüter durchzuführen. An den Nachweis des Wertes der Spenden werden dabei strenge Anforderungen gestellt.

Bei der Bewertung der zugewendeten Wirtschaftsgüter ist zu unterscheiden zwischen Zuwendungen, die aus dem Privatvermögen geleistet werden, und Zuwendungen, die aus einem Betriebsvermögen stammen.

Zuwendungen aus dem Privatvermögen:

Bei Zuwendungen, die aus dem Privatvermögen geleistet werden, ist gem. § 10b Abs. 3 S. 3 des Einkommensteuergesetzes grundsätzlich der gemeine Wert der zugewendeten Wirtschaftsgüter anzusetzen.

Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Der so definierte Wert dürfte bei funktionierendem Markt wohl dem sog. Marktwert entsprechen.

Bei der Bestimmung des gemeinen Wertes ist in der Regel von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes auszugehen. Evtl. sind Wertsteigerungen (Zuschläge) zum Ausgangswert zu berücksichtigen, wie z. B. die Kosten für eine durchgeführte Restaurierung oder Instandsetzung des Wirtschaftsgutes. Ebenso sind jedoch auch Wertminderungen zu berücksichtigen, wie z. B. die Absetzung für Abnutzung oder wenn absehbar ist, dass in naher Zukunft erhebliche Restaurierungsarbeiten anfallen.

Der reine Materialwert (erzielbar etwa bei der Veräußerung an einen Altmaterialhändler) stellt die Untergrenze bei der Bestimmung des gemeinen Wertes dar. Eine Sicherheit bei der Wertfindung eines zugewendeten Wirtschaftsgutes aus dem Privatvermögen bieten zu diesem Zweck erstellte Wertgutachten. Sind zugewendete Wirtschaftsgüter versichert worden, können Anhaltspunkte für die Ermittlung des gemeinen Wertes auch aus den Versicherungsunterlagen abgeleitet werden.

Bei Sachspenden aus dem Privatvermögen ist immer zu prüfen, ob die Veräußerung des zugewendeten Wirtschaftsgutes im Zeitpunkt der Zuwendung einen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Abs. 3 S. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes). Ist das der Fall, wird der gemeine Wert nur angesetzt, wenn auch eine Gewinnrealisierung stattfinden würde. Wird ein Besteuerungstatbestand erfüllt, ohne dass eine Gewinnrealisierung erfolgt, ist der Wert der Zuwendung mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Diese Neuregelung greift z. B. dann ein, wenn Anteile an Kapitalgesellschaften, Grundstücke und Grundstücksrechte (z. B. Erbbaurechte, Mineralgewinnungsrechte), Wertpapiere oder Kryptowährung zugewendet werden.

Wurde die Sachspende aus dem Privatvermögen geleistet, muss der Verein, der die Spende erhalten hat, Unterlagen, die zur Ermittlung des angegebenen Wertes der Sachspende herangezogen wurden (z. B. ein Gutachten oder die ursprüngliche Rechnung mit dem sich daraus ergebenden historischen Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung), zusammen mit dem Doppel der erstellten Zuwendungsbestätigung in die Buchführung aufnehmen (siehe BMF - Schreiben vom 7. November 2013, BStBl I 2013 S. 1333, Rz. 6). Hat der Verein Zweifel hinsichtlich des Wertes der Spende, hat der Spender die Aufgabe, den Wert der Spende "einwandfrei" nachzuweisen (BFH-Urteil vom 22. Oktober 1971, BStBl 1972 II S. 55; BFH-Urteil vom 23. Mai 1989, BStBl 1989 II S. 879). Diesem Grundsatz kommt bei der Wertfindung von Wirtschaftsgütern, die bei einer Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung einen Besteuerungstatbestand erfüllen würden, besondere Bedeutung zu. Der Spender sollte in diesen Fällen gebeten werden, für die Wertermittlung einen Angehörigen der

steuerberatenden Berufe in Anspruch zu nehmen oder sich mit einem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft an sein Wohnsitzfinanzamt zu wenden.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen:

Bei Sachspenden aus einem Betriebsvermögen heraus bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10b Abs. 3 S. 2 des Einkommensteuergesetzes).

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes regelt, wie die jeweilige Entnahme des Wirtschaftsgutes zu bewerten ist.

Eigenständige Bewertungen der Wirtschaftsgüter, die aus einem Betriebsvermögen heraus zugewendet werden, sind seitens des Vereins, der die Spende erhält, jedoch nicht vorzunehmen. Er muss keine besonderen Unterlagen hierzu in seine Buchführung aufnehmen (s. BMF-Schreiben vom 7. November 2013, BStBl I 2013 S. 1333, Rz. 6). Der Zuwendende hat vielmehr die Bewertung der Entnahme des Wirtschaftsgutes aus seinem Betriebsvermögen vorzunehmen und den Wert dem Verein mitzuteilen.

In der Zuwendungsbestätigung ist ausdrücklich anzugeben, dass die vereinnahmte Sachspende aus dem Betriebsvermögen des Zuwendenden stammt. Sie ist mit dem Entnahmewert auszuweisen, der grundsätzlich der Teilwert ist, aber auch der Buchwert sein kann.

Hinweis:

Hinsichtlich der amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen bei Sachzuwendungen s. unter IV.1: Wie muss eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung aussehen? und dortiger Hinweis zum Internet-Aufruf www.lstn.niedersachsen.de.

4. Vereinsmitglieder erbringen für den Verein kostenlos Leistungen (z. B. Erstellen einer Internetseite für den Verein, Pflege des Vereinsgrundstücks, Fahrten für den Verein mit dem privaten PKW). Darf der Verein hierfür Zuwendungsbestätigungen ausstellen? Wie verhält es sich, wenn der Verein für die tatsächliche Erstattung derartiger Aufwendungen nicht genug Geld zur Verfügung hat?

In § 10b Abs. 3 S. 5 u. 6 des Einkommensteuergesetzes ist ausdrücklich geregelt, dass Aufwendungen, die Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit Tätigkeiten zugunsten steuerbegünstigter Körperschaften entstehen, nur dann als Zuwendung abziehbar sind, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Verein, für den er tätig wird, einen Rechtsanspruch auf Ersatz seiner mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen hat, auf die Erstattung jedoch verzichtet. Der Anspruch muss durch Vertrag oder aufgrund der Satzung (auch einer aufgrund einer Satzungsermächtigung ergangenen Vereinsordnung, Reisekostenordnung etc.) bestehen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt sein. Der Anspruch muss den Steuerpflichtigen in die Lage versetzen, jederzeit von dem Verein Ersatz seiner Aufwendungen verlangen zu können. Wichtig ist auch, dass der Anspruch ernsthaft besteht, d. h., die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Vereins muss die tatsächliche Zahlung des Aufwandsersatzes auch ermöglichen. Wird die Zahlung eines Aufwandsersatzes in der Satzung eines Vereins festgelegt, obwohl von vornherein feststeht, dass der Verein kein Geld hat, um diesen Aufwandsersatz auch wirklich leisten zu können, kann der Verzicht auf die Zahlung des Aufwandsersatzes nicht als sog. "Aufwandsspende" steuerlich geltend gemacht werden.

Vereinbaren Verein und Vereinsmitglied von vornherein, dass die Bereitstellung der Arbeitskraft unentgeltlich erfolgen soll, stellt die dann folgende tatsächliche Zurverfügungstellung der Arbeitskraft (z. B. Pflege des Vereinsgrundstücks, Erstellen einer Internetseite) für das Vereinsmitglied keine Spende im steuerlichen Sinn dar.

Dagegen kann der Verzicht auf eine im Vorhinein durch Vertrag oder Satzung vereinbarte Lohnzahlung eine abzugsfähige Spende begründen, ebenso wie der Verzicht auf andere schriftlich fixierte Vergütungsansprüche, z. B. auf die zustehende Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes) oder die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz).

Bei dem Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt es sich um eine abgekürzte Geldspende. Auf die Auszahlung an den Spender und die spätere Rückzahlung an die Körperschaft wird verzichtet. Ein Hinweis auf den Aufwandsverzicht muss in der Zuwendungsbestätigung ausdrücklich kenntlich gemacht werden.

Die amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen (s. unter IV 1.: Wie muss eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung aussehen?) sehen deshalb in einer Zeile folgenden Wortlaut vor: "Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen...ja/nein".

5. Darf ich eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, wenn Firmen bzw. Betriebe für einen Verein unentgeltlich tätig werden? Beispiel: ein Mediendesigner entwirft für einen Verein umsonst einen Flyer und möchte dafür eine Zuwendungsbestätigung erhalten.

Ist von vornherein vereinbart, dass die Leistung des Betriebes für den Verein unentgeltlich erfolgen soll, wirken sich die dadurch entstehenden Kosten für den Betrieb bei der Berücksichtigung als Betriebsausgaben zunächst gewinnmindernd aus.

Mit dem Verzicht auf die Weiterberechnung der Kosten an den Verein tätigt der Betrieb jedoch eine Entnahme gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes, die die Gewinnminderung wieder rückgängig macht. Der Betrieb darf die entstandenen Aufwendungen auch nicht als Spende steuerlich in Abzug bringen, da nach § 10b Abs. 3 S. 1 des Einkommensteuergesetzes ein Spendenabzug für Nutzungen und Leistungen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Erstellt der Betrieb jedoch zunächst zu normalen Geschäftsbedingungen eine Rechnung über die erbrachten Leistungen gegenüber dem Verein und verzichtet danach, also im Nachhinein, auf den Ausgleich der Rechnung, handelt es sich um eine abgekürzte Geldspende. Denn es wird auf die Auszahlung des Forderungsbetrages an den Betrieb und die spätere Rückzahlung an den Verein verzichtet. Der Verein kann eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung in Höhe des ausgesprochenen Forderungsverzichts einschließlich Umsatzsteuer (= Rechnungsbetrag) erstellen. Der Betrieb kann in dieser Höhe den Spendenabzug geltend machen.

6. Darf ich für Spenden, die anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen oder Beerdigungen eingeworben werden, Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

Im Zusammenhang mit bestimmten Feierlichkeiten wie Jubiläen, Geburtstagen oder auch anlässlich von Beerdigungen wird häufig zu Spenden für bestimmte steuerbegünstigte Einrichtungen (Vereine) aufgerufen. Die Spender überweisen in diesen Fällen ihre Zuwendungen auf ein von den Initiatoren (z. B. den Jubilaren) benanntes Bankkonto mit der Auflage, diese Beträge für den in dem Aufruf benannten Zweck zu verwenden. Der Kontoinhaber (= Initiator, z. B. der Jubilar) tritt damit im Ergebnis als Treuhänder für den Spender auf. Ggf. werden Spendenbeträge dem Initiator (z. B. dem Jubilar) auch in bar übergeben. Wenn die im Folgenden dargestellten Grundsätze beachtet werden, kann der gemeinnützige Verein, der die Spenden vom Initiator der Feierlichkeit erhält, in diesen Fällen den Einzelspendern eine steuerlich korrekte Zuwendungsbestätigung erteilen:

- a) Die Spenden müssen für einen steuerbegünstigten Zweck (s. unter: Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?) eingeworben werden.

b) Der/die Initiator/en (z. B. der/die Jubilar/e) legt/legen eine Liste vor, in der sich die einzelnen Spender eingetragen haben und aus der hervorgeht:

- die Höhe der geleisteten Einzelspende,
- der Tag der Zahlung,
- der Name und die Adresse des jeweiligen Spenders.

c) Die gesammelten Spenden werden zeitgleich mit Übergabe der Spenderliste an den gemeinnützigen Verein weitergeleitet und die Summe der Spenden laut Spenderliste entspricht dem dem Verein tatsächlich zugewendeten Betrag.

d) Der/die Initiator/en versichert/versichern mit Übergabe der Liste ausdrücklich die Richtigkeit der in der Spenderliste enthaltenen Angaben.

e) Der gemeinnützige Verein (Empfängerkörperschaft) verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Beträge.

Wird anlässlich eines Jubiläums o.ä. eine Spende vom Schenker (Spender) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (z.B. per Banküberweisung) direkt an den gemeinnützigen Verein zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke geleistet, kann der Verein dem Schenker (Spender) eine steuerlich korrekte Zuwendungsbestätigung erteilen.

Wichtig ist, dass nur der gemeinnützige Verein (als Empfänger der Spende) die Zuwendungsbestätigungen an die Einzelspender erteilen darf, nicht etwa der Initiator des Spendenaufrufs, wie z. B. der Jubilar!

7. Wer darf / muss die Zuwendungsbestätigungen unterschreiben?

Die eigene Vereinssatzung (Vertretungsregelung / Berechtigung zur Entgegennahme von Zahlungen) regelt, wer im Verein berechtigt ist, die Zuwendungsbestätigungen zu unterschreiben. Die Steuergesetze enthalten dazu keine Vorschriften.

8. Dürfen für Sachzuwendungen, die als Preise für Veranstaltungen des Vereins wie Preisschießen, Wettangeln oder Ausspielungen eingeworben werden, Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden?

Mit der Durchführung eines Preisschießens, eines Wettangelns oder einer Ausspielung im Rahmen einer geselligen Veranstaltung begründet ein gemeinnütziger Verein grundsätzlich einen (steuerpflichtigen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, § 64 der Abgabenordnung.

Er wird damit regelmäßig nicht im Rahmen seiner satzungsmäßigen (steuerbegünstigten) Zwecke tätig, auch wenn die Veranstaltung dazu dient, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu beschaffen. Die gespendeten Sachpreise werden nicht unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet. Der Verein darf daher eine Zuwendungsbestätigung nicht für derartige Sachspenden ausstellen, ein Spendenabzug ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(s. unter V 1.: Geselligkeit - was ist erlaubt? und V 3.: Veranstaltungen zur Mittelbeschaffung (z. B. Kaffeetafel) - warum sind sie kein Zweckbetrieb?)

9. Welche Voraussetzungen müssen für den vereinfachten Zuwendungsnachweis gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2b der Einkommensteuereinführungsvorschriften erfüllt sein? Wie muss der vom gemeinnützigen Verein zu erstellende Beleg aussehen? Muss mit dem Beleg der empfangene Betrag quittiert werden?

Es müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, damit Zuwendungen nicht mit der

eigentlich erforderlichen ordnungsgemäßen Zuwendungsbestätigung zu belegen sind, sondern mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts nachgewiesen werden können. Das sind im Einzelnen:

- a) Die Zuwendung darf 300 EUR (bis 31.12.2019: 200 EUR) nicht übersteigen.
- b) Der Verein als Empfänger der Zuwendung muss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes als gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienend anerkannt sein.
- c) Der gemeinnützige Verein (Zuwendungsempfänger) hat einen Beleg herzustellen, auf dem Folgendes angegeben ist:
 - der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird,
 - die Angaben über die Freistellung des Zuwendungsempfängers von der Körperschaftsteuer, also das Datum des Bescheides über die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a der Abgabenordnung bzw. des zuletzt ergangenen Freistellungsbescheides, die Benennung des diese Bescheide erlassenden Finanzamtes und der Steuernummer, unter der der Verein dort geführt wird,
 - ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Der Beleg gibt im Wesentlichen die gleichen Angaben wieder, die auch Mindestinhalt einer ordnungsgemäßen Zuwendungsbestätigung sein müssen (siehe unter IV 1.: Wie muss eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung aussehen?).

- d) Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Das gilt auch für den PC-Ausdruck bei Online-Banking.
- e) Der Zuwendende (Spender) hat zusätzlich zum Bareinzahlungsbeleg oder zur Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts den unter Buchstabe c) beschriebenen Beleg des Zuwendungsempfängers vorzulegen, wenn er die Zuwendung steuerlich absetzen will.

Soll der Empfang des gespendeten Betrages nur quittiert werden, reicht eine einfache Quittung (z. B. Quittungsblock) aus. Die Vorlage einer derartigen Quittung kann jedoch nicht zur steuerlichen Berücksichtigung der Zuwendung führen, dafür müssen stattdessen die oben benannten Unterlagen (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung, Beleg des Zuwendungsempfängers) vorgelegt werden.

10. Dürfen Zuwendungsbestätigungen erstellt werden für Zuwendungen, die ein neu gegründeter Verein vor Erteilung des Feststellungsbescheides nach § 60a der Abgabenordnung erhalten hat?

Bei einem neu gegründeten Verein, bei dem das Finanzamt die Voraussetzungen der Steuervergünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt hat, stellt das Finanzamt auf Antrag die Satzungsmäßigkeit nach § 60a der Abgabenordnung zur Beurteilung der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen fest, wenn die eingereichte Satzung alle in §§ 59 bis 61 der Abgabenordnung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt (s. unter III 3.: Was muss ich unternehmen, damit mein Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird? und II 1.: Wie muss meine Satzung aussehen?).

Erhält der Verein vor Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Abs. 1 der Abgabenordnung bereits Zuwendungen, darf er dafür nach Erhalt des entsprechenden Bescheides vom Finanzamt Zuwendungsbestätigungen erteilen, wenn zum Zeitpunkt der

Vereinnahmung der Zuwendungen die Vereinssatzung bereits den Erfordernissen der Steuerbegünstigung entsprochen hat. Musste der Verein die Satzung zu diesem Zeitpunkt noch überarbeiten, damit sie den Erfordernissen der §§ 59 bis 61 der Abgabenordnung entspricht, dürfen für Zuwendungen bis zu diesem Moment keine Zuwendungsbestätigungen im Nachhinein ausgestellt werden.

11. Kann der Verein ohne aktuellen Freistellungsbescheid noch Bestätigungen über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge ausstellen?

Ein Verein darf Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn das Datum des Freistellungsbescheides oder der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre oder die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a der Abgabenordnung nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde (§ 63 Abs. 5 der Abgabenordnung). (s. unter VI 8.: Mein letzter Freistellungsbescheid betrifft nur alte Jahre - wie lange ist er gültig? und IV 1.: Wie muss eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung aussehen?).

Das Finanzamt des Spenders erkennt Bestätigungen mit länger zurückliegenden Daten als den oben genannten nicht als ausreichenden Nachweis für den Spendenabzug an.

12. Welche Konsequenz hat die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für Empfänger ausgestellter Zuwendungsbestätigungen?

Nach § 10b Abs. 4 S. 1 des Einkommensteuergesetzes besteht für den gutgläubigen Spender eine gesetzliche Vertrauensschutzregelung.

Der Spender kann grundsätzlich auch dann auf die Richtigkeit der Bestätigung vertrauen, wenn der Verein die Steuervergünstigung und die Berechtigung zum Spendenempfang rückwirkend verliert.

Das Einkommensteuergesetz regelt jedoch Ausnahmen vom Vertrauensschutz für den Spender, die im Folgenden aufgeführt sind.

Ist ein derartiger Sachverhalt gegeben, kann die Zuwendungsbestätigung keine steuerliche Berücksichtigung beim Spender finden.

a) Der Spender hat die Zuwendungsbestätigung durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt.

Beispiele:

- der Spender bekommt die Bestätigung nur durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung (unlautere Mittel),
- der Spender stellt die für den Spendenabzug maßgebenden Tatsachen unrichtig oder unvollständig dar (falsche Angaben).

b) Dem Spender ist die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

Beispiele:

- dem Spender waren die Umstände, die zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins geführt haben, genau bekannt, weil er z. B. wusste, dass der Verein erhaltene Spendenmittel nicht zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet,
- für den Spender ist angesichts der Begleitumstände klar erkennbar, dass die Zuwendung eine Gegenleistung für eine Leistung des Vereins an ihn darstellt,
- der Wert einer Sachzuwendung wird vom Spender zu hoch angegeben, der Spender

hat die für die Wertfindung maßgebenden Tatsachen falsch oder unvollständig mitgeteilt (siehe auch unter: "Unser Verein hat eine Sachzuwendung erhalten und der Spender möchte hierüber eine Zuwendungsbestätigung (Zuwendungen aus dem Privatvermögen)").

V. Wirtschaftliche Betätigung

1. Geselligkeit - was ist erlaubt?

Gemeinnützige Vereine müssen ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und keine anderen Zwecke verfolgen. Gesellige Veranstaltungen dürfen deshalb allenfalls gelegentlich und nebenbei erfolgen. Sie müssen im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sein. Gehen sie darüber hinaus und muss wegen der Häufigkeit von geselligen Veranstaltungen (z. B. monatlich ein Tanzabend) von einem "Geselligkeitsverein" gesprochen werden, ist der Verein nicht mehr ausschließlich gemeinnützig tätig. Die Gemeinnützigkeit wird dann aberkannt.

2. In welchem Umfang darf ich mich wirtschaftlich betätigen?

Ein gemeinnütziger Verein darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, d. h. dass das Vereinsleben nicht überwiegend auf eine Gewinn bringende Geschäftstätigkeit ausgelegt sein darf. Sobald ein Geschäftsbetrieb zum Selbstzweck wird oder unter Vernachlässigung der eigentlichen gemeinnützigen Aufgaben in den Vordergrund tritt, geht die Gemeinnützigkeit insgesamt verloren. Das gilt auch für sog. Fördervereine.

Für die Prüfung ist immer eine Einzelfallbeurteilung erforderlich. Dabei spielen die Höhe der Einnahmen, die eingesetzte ehrenamtliche Zeit und der eingesetzte Personal- und Zeitaufwand eine Rolle.

Hinweis: Die Überschüsse aus wirtschaftlichen Betätigungen müssen grundsätzlich für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

3. Veranstaltungen zur Mittelbeschaffung (z. B. Kaffeetafel) - warum sind sie kein Zweckbetrieb?

Wenn ein Verein eine Veranstaltung durchführt, um damit Mittel zu beschaffen, ist dies zwar zulässig, er wird damit regelmäßig aber nicht im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke tätig (z. B. ist die Kaffeetafel eines Schulfördervereins keine Förderung der Bildung). Mit einem Zweckbetrieb müssen aber in jedem Fall die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ausgeführt werden (§ 65 Nr. 1 der Abgabenordnung). Es reicht nicht aus, dass die Einnahmen daraus dem steuerbegünstigten Zweck letztlich zugeführt werden. Eine Kaffeetafel könnte nur dann ein Zweckbetrieb sein, wenn sie z. B. im Rahmen der Altenhilfe zur Betreuung der älteren Menschen abgehalten würde.

Außerdem muss ein Zweckbetrieb das einzige Mittel sein, die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen (§ 65 Nr. 2 der Abgabenordnung) und es darf keine Konkurrenzsituation zu anderen steuerpflichtigen Anbietern von Veranstaltungen derselben oder ähnlichen Art bestehen (§ 65 Nr. 3 der Abgabenordnung). Auch an diesen Vorgaben scheitert häufig eine Zweckbetriebseigenschaft.

4. Was muss ich beachten, wenn ich eine Lotterie/ Ausspielung veranstalte?

Für die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie (Geldgewinne) oder Ausspielung (Sachgewinne oder Geld- und Sachgewinne) ist grundsätzlich eine Erlaubnis der zuständigen Behörde notwendig.

Öffentlich ist eine Lotterie oder Ausspielung, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Lotterien oder Ausspielungen in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Zuständige Erlaubnisbehörde ist die Gemeinde (bei Veranstaltungen, die sich auf das Gemeindegebiet beschränken), der Landkreis (bei Veranstaltungen, die sich auf das Gebiet eines Landkreises beschränken) oder das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (für darüber hinaus gehende Veranstaltungen).

Lotterien und Ausspielungen können verschiedene Steuern auslösen.

Es kann Lotteriesteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer anfallen. Lesen Sie auch dazu bitte nach in der Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1. Wo finde ich weitere Informationen?).

5. Was muss ich beachten, wenn ich ein sog. „Sozialkaufhaus“ betreibe?

Läden oder Verkaufsstellen = „Kaufhäuser“, in denen Waren (meist gebrauchte und/oder gespendete Waren) angeboten werden, bezeichnet man regelmäßig als „Sozialkaufhaus“. Wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft, z.B. ein steuerbegünstigter Verein, ein solches „Sozialkaufhaus“ betreibt, sind bestimmte Dinge zu beachten.

Das Unterhalten eines Sozialkaufhauses kann im Rahmen des steuerpflichtigen Bereichs (z.B. dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) der Körperschaft erfolgen (s. unter VII 1. Wie sind Einnahmen/Ausgaben aufzuschlüsseln? und VII 2. Welche Einnahmen/Ausgaben fallen in welchen Teilbereich?), mit dem Unterhalten eines Sozialkaufhauses können aber u.U. auch steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 51ff der Abgabenordnung verwirklicht werden (s. unter III 6. Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?).

Je nach Ausgestaltung des Kaufhauses kommen als steuerbegünstigte Zwecke infrage eine Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9 der Abgabenordnung, der Mildtätigkeit gemäß § 53 der Abgabenordnung, der Hilfe für behinderte Menschen gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 10 der Abgabenordnung oder auch der Bildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung.

Die einzelnen Bedingungen, unter denen ein „Sozialkaufhaus“ steuerbegünstigt betrieben werden kann, können Sie einem gesonderten Merkblatt entnehmen, dem „Merkblatt zur steuerlichen Behandlung sog. Sozialkaufhäuser“ (s. unter XIII. 1. Wo finde ich weitere Informationen?).

Die dortigen Ausführungen sind unbedingt zu beachten. Eine Nichtbeachtung kann erhebliche nachteilige Konsequenzen für eine steuerbegünstigte Körperschaft nach sich ziehen. Eine Spendenhaftung oder die (rückwirkende) Aberkennung der Gemeinnützigkeit können schlimmstenfalls die Folge sein.

Um dies zu verhindern, sollte rechtzeitig eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt vorgenommen werden.

VI. Steuererklärung

1. Muss ich, bzw. wann und wie muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit muss eine Steuererklärung abgegeben werden. Das Finanzamt fordert Sie zur Abgabe der Steuererklärung auf. Die erste Erklärung nach der Gründung ist nach ca. ein bis zwei Jahren abzugeben, danach bei voller Steuerbefreiung regelmäßig in einem drei-jährigen Turnus. Vereine, die umsatzsteuerpflichtig sind, sind grundsätzlich von Anfang an zur laufenden (in der Regel vierteljährlichen) Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet.

Die Steuererklärungen sind lt. Gesetz grundsätzlich elektronisch, d.h. nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (s. § 31 Abs. 1a des Körperschaftsteuergesetzes). Ausnahmen sind nur in besonderen Härtefällen möglich. Allgemeine Informationen zum elektronischen Verfahren erhalten Sie im Internet unter www.elster.de. Die Übermittlung von Körperschaftsteuererklärungen (unter diese Rubrik fallen auch die Gemeinnützigkeitserklärungen für steuerbegünstigte Körperschaften) ist unter Verwendung kommerzieller Software möglich oder über Mein ELSTER vorgesehen (s. dazu im Einzelnen unter www.elster.de).

Zusätzliche Unterlagen wie z.B. Geschäftsprüfungsberichte und Protokolle können ebenfalls bei Mein ELSTER über das Formular „Belegnachreichung zur Steuererklärung“ auf sicherem elektronischem Weg an das Finanzamt gesendet werden. Der Versand zusätzlicher Unterlagen in Papierform ist ebenso weiterhin möglich.

2. Unser Verein wurde aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Welcher Vordruck wird benötigt?

Es gibt einen einheitlichen Haupterklärungsvordruck KSt 1 (Körperschaftsteuererklärung) für alle Körperschaften, also auch für die steuerbegünstigten Körperschaften gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften). Eine steuerbegünstigte Körperschaft ohne umfangreiche wirtschaftliche Tätigkeiten muss neben dem Vordruck KSt 1 grundsätzlich nur die Anlage Gem abgeben. Betragen die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr als 45.000 EUR/Jahr (bis Veranlagungszeitraum 2019: mehr als 35.000 EUR/Jahr) und der Gewinn hieraus mehr als 5.000 EUR/Jahr, muss eine steuerbegünstigte Körperschaft zusätzlich die Anlagen GK und ZVE abgeben. Zusätzlich zur Körperschaftsteuererklärung ist dann außerdem noch eine Gewerbesteuererklärung abzugeben.

Es ist nur ein Vordruck für den gesamten Überprüfungszeitraum abzugeben. Diesem einen Vordruck sind dann die Unterlagen für alle Jahre des Überprüfungszeitraums beizufügen (s. unter VI 4.: Welche Unterlagen sind der Steuererklärung für gemeinnützige Vereine beizufügen?).

Umsatzsteuerpflichtige Vereine müssen (auch ohne Aufforderung) Umsatzsteuer-Voranmeldungen (Vordruck USt 1 A) und nach Ablauf des Jahres Umsatzsteuererklärungen (Vordruck USt 2 A) abgeben. Auch die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Umsatzsteuerjahreserklärungen sind grundsätzlich elektronisch abzugeben. Zu weiteren Fragen (z. B. über Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen) siehe die Hinweise unter „XI. Umsatzsteuer“ und in der Broschüre "Steuertipps für Vereine".

3. Wer darf / muss die Steuererklärung unterschreiben?

Die Steuererklärung ist von demjenigen zu unterschreiben bzw. zu übermitteln, der dazu nach der Satzung ermächtigt ist. In der Regel vertritt der Vorstand den Verein.

Das Online-Finanzamt unter www.elster.de ermöglicht es Ihnen, Ihre Steuerdaten vollkommen papierlos abzugeben. Die Nutzung ist nach erfolgter Registrierung mit einem elektronischen Zertifikat möglich.

Es ist grundsätzlich möglich, auch über ein privates Zertifikat die Körperschaftsteuererklärung zu übermitteln. Um die steuerlichen Angelegenheiten des Vereins besser von den privaten steuerlichen Angelegenheiten trennen zu können, sollte allerdings für den Verein ein eigenes Zertifikat erstellt werden. Ein solches vereinseigenes Zertifikat kann zudem bei einem Wechsel des Vereinsvorstands problemlos an den jeweiligen Nachfolger weitergegeben werden.

4. Welche Unterlagen sind der Steuererklärung für gemeinnützige Vereine beizufügen?

Der Steuererklärung sind beizufügen:

- eine Kopie der aktuellen Satzung (falls Änderungen vorgenommen wurden)
- eine möglichst weitgehend aufgegliederte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Überprüfungsjahre, getrennt nach den einzelnen Jahren und nach den Tätigkeitsbereichen:
 - ideeller Bereich,
 - Zweckbetrieb,
 - Vermögensverwaltung,
 - steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb(s. unter VII 1.: Wie sind Einnahmen/ Aufgaben aufzuschlüsseln? und unter VII 2.: Welche Einnahmen/ Ausgaben fallen in welchen Teilbereich?)
Die Abgabe des Kassenbuchs oder des Journals reicht zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben regelmäßig nicht aus, weil darin nur der chronologische Ablauf der einzelnen Buchungen dargestellt wird, aber keine Einteilung in die einzelnen Tätigkeitsbereiche erfolgt.
- eine Aufstellung über das Vermögen /der Kontostände (am 31.12. jeden Überprüfungsjahres)
- Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte (die jeweiligen Überprüfungsjahre betreffend)
- Protokolle der Mitgliederversammlungen (die jeweiligen Überprüfungsjahre betreffend)
- wenn Guthaben vorhanden sind: Angaben zu evtl. gebildeten Rücklagen (s. unter VII 6.: In welcher Höhe kann ich Mittel ansammeln?)
- eine aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder mit aktueller Anschrift
- falls der Verein Honorarkräfte/ Übungsleiter beschäftigt hat: eine Liste mit Namen, Adresse und Höhe der in den einzelnen Jahren gezahlten Vergütungen.

5. Welche Angaben muss ein Sportverein in der Steuererklärung machen?

Für Sportvereine sind zusätzliche Angaben in der Anlage Gem in den Zeilen 39 bis 49b vorgesehen, eine besondere Anlage muss für Sportvereine nicht eingereicht werden.

Einzutragen sind hier die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen (z. B. Fußballturnieren, Wettkämpfen, Spielen, Volksläufen, Sportlehrgängen, Sportkursen).

Dazu zählen insbesondere Eintrittsgelder, Startgelder, Teilnehmergebühren, Nenngelder, Entgelte für Sportunterricht, Entgelte für Sportreisen und Ablösesummen für Sportler. Nicht dazu gehören die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken

während der Veranstaltung oder Einnahmen aus der Werbung. Diese gehören zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Nicht zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören Spenden und Mitgliedsbeiträge. Diese gehören zum ideellen Bereich.

Liegen die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen unterhalb von 45.000 Euro, gelten sie automatisch als Zweckbetrieb (sog. Zweckbetriebsgrenze). Folge: Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfreiheit und ermäßigter Steuersatz bei der Umsatzsteuer. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bezahlte Sportler eingesetzt werden oder unbezahlte.

Übersteigen die Einnahmen die Grenze von 45.000 Euro, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Folge: Körperschaftsteuer- und ggf. Gewerbesteuerpflicht bei den Überschüssen, Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer. In diesem Fall besteht aber die Möglichkeit, evtl. Verluste aus den entgeltlichen sportlichen Veranstaltungen mit Gewinnen aus (anderen) wirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Werbung) steuerrechtlich zu verrechnen.

Der Sportverein kann auf der Anlage Gem, dort Zeile 40, auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (§ 67a Abs. 2 der Abgabenordnung), allerdings bindet sich der Verein damit für fünf Jahre.

Für die steuerliche Einschätzung ist dann jede sportliche Veranstaltung einzeln zu betrachten. Nimmt an der jeweiligen Veranstaltung kein bezahlter Sportler teil, ist sie Zweckbetrieb (auch wenn Einnahmen über 45.000 Euro jährlich erzielt werden). Nimmt an der jeweiligen Veranstaltung dagegen ein bezahlter Sportler teil, ist sie steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Näheres dazu und Angaben, für welchen Verein welche Regelung günstiger ist, enthält die Broschüre "Steuertipps für Vereine".

6. Muss ich bzw. wann muss ich eine "Anlage EÜR" (Einnahmeüberschussrechnung) abgeben?

Gemeinnützige Körperschaften müssen die Anlage EÜR nur abgeben, wenn die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro (bis Veranlagungszeitraum 2019: 35.000 Euro) übersteigen.

Der Vordruck ist grundsätzlich elektronisch abzugeben, Ausnahmen sind nur in besonderen Härtefällen möglich.

7. Was hat es mit den Freigrenzen und Freibeträgen (45.000 Euro/35.000 Euro/5.000 Euro) und der Umsatzgrenze von 22.000 Euro auf sich und welche Beträge kann ein Verein im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vereinnahmen, ohne dass Steuern anfallen?

Die Freigrenze i. H. v. 45.000 Euro gilt für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer. Bis zum Veranlagungszeitraum 2019 betrug diese Freigrenze 35.000 Euro.

Alle Einnahmen des Bereiches „steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ bleiben von diesen Steuern befreit, wenn ihr Gesamtbetrag die Freigrenze von 45.000 Euro/35.000 Euro (Bruttoeinnahmen) nicht übersteigt.

Alle steuerbegünstigten Vereine, die mit ihren Einnahmen aus diesem Bereich die Freigrenze überschreiten und steuerpflichtig werden, sowie auch alle nicht steuerbegünstigten Vereine können bei der Körperschaftsteuer und bei der

Gewerbsteuer einen Freibetrag von 5.000 Euro jährlich in Anspruch nehmen.

Die Umsatzgrenze i. H. v. 22.000 Euro gilt für die Umsatzsteuer. Ein Verein braucht keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn die steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich der darauf entfallenden Steuer aus den gesamten unternehmerischen Betätigungen im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden (§ 19 des Umsatzsteuergesetzes).

Die unterschiedlichen Grenzwerte und Beträge sind durch die verschiedenen gesetzlichen Regelungen zu den unterschiedlichen Steuerarten vorgegeben.

8. Mein letzter Freistellungsbescheid betrifft nur alte Jahre - wie lange ist er gültig?

Im Freistellungsbescheid bestätigt das Finanzamt, dass in den dort genannten Jahren sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Da dies nur im Nachhinein festgestellt werden kann, betrifft der Freistellungsbescheid immer nur zurück liegende Jahre.

Er ist aber noch länger "gültig". Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist dieser Bescheid z. B. noch längstens fünf Jahre gültig, d. h. bei Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung darf das Datum des darin angegebenen Freistellungsbescheides nicht länger als 5 Jahre zurück liegen (§ 63 Abs. 5 Nr. 1 der Abgabenordnung). Zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug gilt er regelmäßig ebenfalls fünf Jahre, und zwar ab dem letzten freigestellten Kalenderjahr.

Im Übrigen verliert der Bescheid seine Gültigkeit, wenn er durch einen anderen Bescheid neueren Datums geändert oder ersetzt wird.

9. Wann gibt es einen neuen Freistellungsbescheid?

Nach Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung anhand der eingereichten Steuererklärung erteilt das Finanzamt bei Vorliegen aller Voraussetzungen einen neuen Freistellungsbescheid. Im Regelfall geschieht das alle drei Jahre.

10. Wann ist die nächste Steuererklärung abzugeben?

Im Regelfall ist alle drei Jahre eine Steuererklärung abzugeben. Wenn ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, jedes Jahr. Das Finanzamt fordert Sie zur Abgabe der Steuererklärung auf.

Wegen der laufenden Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Abgabe von Umsatzsteuererklärungen bei umsatzsteuerpflichtigen Vereinen siehe Broschüre „Steuertipps für Vereine“, Tz. 4.1., Umsatzsteuer/Aufzeichnungen und Abgabe von Steuererklärungen.

VII. Aufzeichnungspflichten

1. Wie sind Einnahmen/ Ausgaben aufzuschlüsseln?

Einnahmen und Ausgaben sind getrennt nach den vier Tätigkeitsbereichen

- ideeller Bereich,
- Vermögensverwaltung,
- Zweckbetrieb und
- steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

aufzuzeichnen. (Welche Einnahmen und Ausgaben in welchen Bereich gehören, s. unter VII 2.: Welche Einnahmen/ Ausgaben fallen in welchen Teilbereich?)

Das Muster einer Einnahmen - Ausgaben - Rechnung finden Sie in der Anlage 2.

Die dazu gehörigen Belege sind aufzubewahren (s. unter VII 5.: Welche Aufbewahrungspflichten gibt es?).

Die Vorlage eines Kassenbuches reicht in der Regel nicht aus, weil darin keine Zuordnung zu den jeweiligen Tätigkeitsbereichen vorgenommen wird, sondern nur ein chronologischer Ablauf.

2. Welche Einnahmen/ Ausgaben fallen in welchen Teilbereich?

Es fallen z. B. an:

Einnahmen

- im ideellen Bereich: Spenden, Mitgliedsbeiträge, allgemeine Zuschüsse, Erbschaften, Schenkungen, Vermächnisse

- im Vermögensverwaltungsbereich: Zinsen aus Bank- und Sparguthaben, Erträge aus Wertpapieren, Miet- und Pachteinnahmen aus langfristigen Verträgen (z. B. aus der Verpachtung der Vereinsgaststätte)

- im Zweckbetriebsbereich: Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, die dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen und die nicht in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Unternehmen angeboten werden (die einzelnen Voraussetzungen regelt § 65 der Abgabenordnung), z. B. Unterrichtsentgelte/ Kursgebühren eines Bildungsvereins, Einnahmen aus Druckschriften zu satzungsmäßigen Aktivitäten. Außerdem fallen in diesen Bereich Einnahmen aus bestimmten, gesetzlich festgelegten wirtschaftlichen Tätigkeiten (die einzelnen Voraussetzungen regeln die §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung), z. B. Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren aus kulturellen Veranstaltungen (§ 68 Nr. 7 der Abgabenordnung), Einnahmen aus bestimmten sportlichen Veranstaltungen (die Einnahmen incl. Umsatzsteuer müssen unter 45.000 Euro liegen und es darf kein bezahlter Sportler teilnehmen (vgl. § 67a der Abgabenordnung). Hierzu gehören z. B. Eintrittsgelder, Startgelder, allerdings nicht die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken oder aus der Werbung, diese fallen in den Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Auch Einnahmen aus Lotterien und Ausspielungen können in den Zweckbetriebsbereich fallen (s. hierzu unter V 4.: Was muss ich beachten, wenn ich eine Lotterie/ Ausspielung veranstalte?)

- im Bereich steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: alle Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten, die kein Zweckbetrieb sind, wie z. B. aus dem Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen, aus selbst bewirtschafteten Vereinsgaststätten, aus Basaren oder Flohmärkten, aus Altmaterialsammlungen, aus Werbung, aus geselligen Veranstaltungen, aus Wettbewerbsbetrieben, aus Lotterien, aus Trikotwerbung.

Von den Einnahmen können die Ausgaben abgezogen werden, die damit im Zusammenhang stehen und direkt zugeordnet werden können. Fallen Ausgaben an, die gleichzeitig mehrere Bereiche betreffen (z. B. Personalkosten), können diese aufgeteilt werden, wenn ein objektiver Maßstab besteht.

Das Muster einer Einnahmen - Ausgaben - Rechnung finden Sie in der Anlage 2.

3. Wie sind Aufzeichnungen zu führen?

Die Grundregeln für Rechnungslegung sind, dass die Aufzeichnungen

- wahr, vollständig und zeitnah (laufend) erfolgen,
- ausreichende Erläuterungen zu den Einnahmen und Ausgaben enthalten,
- mit steigendem Geschäftsvolumen immer detaillierter werden sollen, vom einfachen Kassenbuch bis zur formellen Buchführung und Bilanz,
- für die steuerbegünstigten Bereiche und für nicht begünstigte getrennt erfolgen,
- für Rücklagen jeweils den Bestand, die Zuführung und den Verbrauch aufweisen (s. unter VII 6.: In welcher Höhe kann ich Mittel (Geld) ansammeln?).

4. Gibt es eine Buchführungs- /Aufzeichnungspflicht für Vereine?

Zur Bilanzierung ist ein steuerbegünstigter Verein nur dann für seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Bereich verpflichtet, wenn der Verein ein buchführungspflichtiger Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist oder das Finanzamt den Verein ausdrücklich zur Buchführung aufgefordert hat. Das Finanzamt wird den Verein zur Buchführung auffordern, wenn die Buchführungsgrenzen überschritten sind.

Diese lauten:

Jahresumsatz mehr als 600.000 Euro

Jahresgewinn mehr als 60.000 Euro (s. § 141 der Abgabenordnung).

Wegen der Aufzeichnungspflicht umsatzsteuerpflichtiger Vereine siehe die Broschüre "Steuertipps für Vereine" unter „Umsatzsteuer“.

Insbesondere zu beachten ist, dass den Finanzbehörden seit 01. Januar 2002 das Recht eingeräumt wurde, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung durch den Datenzugriff zu prüfen (§ 147 Abs. 6 der Abgabenordnung).

5. Welche Aufbewahrungsfristen gibt es?

Sämtliche Belege sind geordnet für folgende Zeiträume aufzubewahren (§ 147 der Abgabenordnung):

Kassenbücher, Konten, Inventare, Vermögensaufstellungen, Bilanzen, Buchungsbelege u. ä. Unterlagen sowie die Doppel der ausgestellten Spendenbescheinigungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

Geschäftsbriefe, Mahnungen, Vollmachten, Versicherungspolicen u. ä. sind 6 Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die jeweilige Unterlage

zuletzt bearbeitet worden ist.

6. In welcher Höhe kann ich Mittel (Geld) ansammeln?

Grundsätzlich muss ein steuerbegünstigter Verein seine Mittel zeitnah, d. h. umgehend / gegenwartsnah, spätestens im Laufe des zweiten auf die Vereinnahmung folgenden Kalenderjahres, satzungsgemäß verwenden, d. h. verbrauchen. Er darf keine Mittel ansammeln (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung).

Nur in ganz bestimmten Fällen und unter ganz bestimmten Voraussetzungen können Mittel angespart, d. h. "Rücklagen" gebildet werden, und zwar ist dies u.a. der Fall,

- wenn ohne Mittelansammlung die satzungsmäßigen Zwecke nicht nachhaltig erfüllt werden können, d. h. es müssen dafür Mittel zurück gelegt werden (z. B. Anschaffung von größeren Gegenständen, Bau einer Sporthalle, Modernisierungsmaßnahmen). Die Verwendung muss bereits konkret geplant sein, es muss sich also um ein bestimmtes Vorhaben handeln, für das der Verein spart, und es muss eine genaue Zeitvorstellung bestehen (sog. gebundene Rücklage),
- wenn Mittel für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (Gehälter, Mieten) benötigt werden. Der Verein darf aber nur den Mittelbedarf für eine angemessene Zeitperiode zurücklegen,
- wenn Einkünfte aus Vermögensverwaltung vorhanden sind. Dann kann der Verein jährlich bis zu einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung ohne Zweckbindung zurücklegen und
- darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen - grundsätzlich zeitnah zu verwendenden - Mittel (sog. freie Rücklage).

Näheres zur Rücklagenbildung ist geregelt in § 62 der Abgabenordnung.

Der Verein muss die Rücklagen ab ihrer Bildung in der Gemeinnützigkeitserklärung genau angeben und erläutern. Das umfasst die laufenden Zuführungen, die laufende Verwendung bis hin zur endgültigen Auflösung.

Eine Ausnahme von dem oben dargestellten Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung sieht das Gesetz allerdings vor, wenn die Körperschaft jährliche Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro hat, siehe § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO. In einem solchen Fall ist eine Anhäufung von Mitteln unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

Sammelt der Verein dagegen ohne Berechtigung Mittel an, kann dies zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

7. Dürfen Vereinsmitglieder aus Vereinsmitteln etwas erhalten (z. B. Geschenke oder kostenlose oder verbilligte Bewirtung bei einer Veranstaltung)?

Grundsätzlich dürfen Vereinsmitglieder (auch auf geselligen Veranstaltungen) keine Zuwendungen/ Begünstigungen aus Vereinsmitteln erhalten.

Ausnahme: Es handelt sich um Annehmlichkeiten, soweit sie im Rahmen der Betreuung der Mitglieder allgemein üblich und nach der Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

Als solche Annehmlichkeiten kommen infrage:

- Kleinere Aufmerksamkeiten wie Blumen, Geschenkkorb, CD oder Buch bis zu einem

Wert von jeweils 60 Euro, die einem Vereinsmitglied anlässlich Geburtstag, Hochzeit oder persönlichem Vereinsjubiläum geschenkt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die einzelne Sachzuwendung den Wert von 60 Euro übersteigen.

Für Kranz- und Grabbinde sind auch (angemessene) Aufwendungen über 60 Euro unschädlich.

- Eine unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung bei besonderen Vereinsanlässen (z. B. Weihnachtsfeier und Jahreshauptversammlung) oder ein Zuschuss für den Vereinsausflug (z. B. die Übernahme der Buskosten) ist bis zu einer Obergrenze von insgesamt höchstens 60 Euro je teilnehmendem Mitglied im Jahr unschädlich.

Beispiel:

Ein Vereinsmitglied heiratet und hat im selben Jahr ein Vereinsjubiläum. Er nimmt an der Weihnachtsfeier, der Jahreshauptversammlung und am Vereinsausflug teil. Er kann an Sachzuwendungen insgesamt 180 Euro erhalten (zwei mal 60 Euro für persönliche Ereignisse sowie einmal 60 Euro für die Vereinsanlässe).

Geldgeschenke sind immer schädlich für die Gemeinnützigkeit.

VIII. Der Verein als Arbeitgeber

1. Wer ist im steuerlichen Sinn Arbeitnehmer eines Vereins, wer nicht?

Ob eine Person Arbeitnehmer eines Vereins ist, hängt davon ab, ob sie zu ihm in einem Dienstverhältnis mit Arbeitslohn steht. Ein Dienstverhältnis liegt dann vor, wenn die beschäftigte Person dem Verein ihre Arbeitskraft schuldet und hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Tätigkeit weisungsgebunden ist. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse, nicht die Vertragsgestaltung.

Arbeitnehmer sind z. B. fest angestellte Personen wie Haus- und Platzwarte, Vereinskassierer, hauptberuflich (oder nebenberuflich mit durchschnittlich mehr als 6 Stunden wöchentlich) verpflichtete Trainer und Übungsleiter, in Vereinsgaststätten beschäftigte Personen. Auch Personen, die nur eine Aushilfs- oder Nebentätigkeit ausüben, können Arbeitnehmer sein. Bei Amateursportlern gelten Besonderheiten. Nähere Informationen dazu enthält die Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

Keine Arbeitnehmer sind Personen, die in eigener Verantwortung handeln, also in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen. Das sind z. B. nebenberuflich mit durchschnittlich weniger als 6 Stunden wöchentlich tätige Trainer und Übungsleiter ohne Arbeitsvertrag, gelegentliche Helfer, die nur Auslagenersatz oder Verzehrgeld bekommen, ehrenamtlich Tätige, die nur Aufwandsersatz erhalten, selbstständig Tätige.

Bei Arbeitnehmern hat der Verein Steuerabzugsbeträge einzubehalten (s. unter VIII 3.: Welche Möglichkeiten des Steuerabzugs hat der Arbeitgeber?), die an andere Personen, also Nicht-Arbeitnehmer, gezahlten Vergütungen unterliegen diesem Abzug nicht.

2. Welche steuerlichen Pflichten (auch Aufzeichnungspflichten) hat der Verein als Arbeitgeber?

Der Verein als Arbeitgeber muss für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto führen (§ 41 des Einkommensteuergesetzes). In das Lohnkonto sind die abgerufenen ELStAM zu übernehmen (s. unter VIII 4.: Wie erfolgt der Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften?). Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto gilt, sind im Lohnkonto insbesondere die Art und die Höhe des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer einzutragen. Das Lohnkonto ist am Jahresende oder bei früherer Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen (§ 41b Einkommensteuergesetz).

Bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres muss der Verein die im Lohnkonto enthaltenen Aufzeichnungen der Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung elektronisch übermitteln (§ 41b des Einkommensteuergesetzes i. V. m. § 93c der Abgabenordnung - elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Nähere Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie im Internet unter [www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam_\(arbeitgeber\)](http://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam_(arbeitgeber)).

Der Verein als Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die elektronische Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster binnen angemessener Frist als Ausdruck auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen (§ 41b Abs. 1 S. 3 des Einkommensteuergesetzes).

Soweit der Verein als Arbeitgeber im Ausnahmefall von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung befreit ist, hat er nach Ablauf des

Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und diese an das Betriebsstättenfinanzamt zu übersenden. Eine Zweitschrift ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Weiterhin muss der Verein grundsätzlich entweder monatlich, vierteljährlich oder jährlich dem Betriebsstättenfinanzamt Lohnsteuer-Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln und die angemeldete Lohnsteuer an das Finanzamt abführen. Der Anmeldezeitraum richtet sich nach der abgeführten Lohnsteuer im Vorjahr.

Einzelheiten zu den Anmeldezeiträumen und -fristen sowie einer möglichen Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe entnehmen Sie bitte der Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

Achtung:

Wenn der Verein die Steuerabzugsbeträge nicht oder nicht vorschriftsmäßig einbehält und abführt, haftet er als Arbeitgeber neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. Diese Haftung kann nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass mit dem Arbeitnehmer vereinbart wird, er habe seine steuerlichen Pflichten selbst mit dem Finanzamt zu regeln.

3. Welche Möglichkeiten des Steuerabzugs hat der Arbeitgeber?

Der Verein muss bei seinen Arbeitnehmern (s. unter VIII1.: Wer ist im steuerlichen Sinn Arbeitnehmer eines Vereins, wer nicht?) vom steuerpflichtigen Arbeitslohn einen Steuerabzug vornehmen. Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind die Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis zufließen. Dies kann Geld sein, aber auch geldwerte Vorteile wie z. B. Sachbezüge (eine kostenlos oder verbilligt überlassene Wohnung, kostenloses Essen oder ein PKW, den der Arbeitnehmer auch privat nutzen darf). Steuerfreie Leistungen gehören dagegen nicht zur Bemessungsgrundlage. Vom steuerpflichtigen Arbeitslohn muss der Verein als Arbeitgeber Lohnsteuer, ggf. Lohnkirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (Steuerabzugsbeträge) einbehalten und an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abführen.

Der Steuerabzug kann nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen oder bei kurzfristig oder geringfügig Beschäftigten pauschal vorgenommen werden.

4. Wie erfolgt der Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften?

Bei dem Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften berechnet der Verein die Steuerabzugsbeträge nach den Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Konfession, eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge), behält sie vom Lohn ein und führt sie an das Finanzamt ab. Die Höhe der einzubehaltenden Beträge kann in Lohnsteuertabellen abgelesen oder mit Hilfe eines Lohnsteuerberechnungsprogramms selbst ermittelt werden. Diese sind im Handel erhältlich. Daneben kann auch das Lohnsteuerberechnungsprogramm auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bmf-steuerrechner.de>) genutzt werden.

Der Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften (sog. Regelversteuerung) erfolgt anhand der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Die ELStAM werden in einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zum elektronischen Abruf bereitgestellt.

Dem Verein werden als Arbeitgeber die ELStAM für die Arbeitnehmer maschinell verwertbar zum Abruf zur Verfügung gestellt. Er hat die ELStAM abzurufen und in das

Lohnkonto zu übernehmen (§ 39e Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz). Der Verein ist verpflichtet, monatlich die ELStAM-Daten seiner Arbeitnehmer auf Aktualität zu prüfen (§ 39e Abs. 5 Satz 3 Einkommensteuergesetz).

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme am ELStAM-Verfahren. Nur in begründeten Ausnahmefällen lässt das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag des Arbeitgebers eine Nichtteilnahme am ELStAM-Verfahren zur Vermeidung von unbilligen Härten zu. In diesen Fällen wird ein Ersatzverfahren angeboten (sog. Härtefallregelung), wenn der Verein zur Teilnahme nicht in der Lage ist oder ihm die Teilnahme am ELStAM-Verfahren nicht zuzumuten ist. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Finanzamt.

Für den Verein werden die ELStAM seiner Arbeitnehmer erst nach einer Registrierung im ElsterOnline-Portal unter www.elster.de zur Anfrage und zum Abruf bereitgestellt. In der Regel besteht eine solche Registrierung schon, da dieser Weg für die Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen bereits gesetzlich vorgeschrieben ist (siehe VIII 2.: Welche steuerlichen Pflichten (auch Aufzeichnungspflichten) hat der Verein als Arbeitgeber?)

Für den Abruf benötigt der Verein einmalig von seinen Arbeitnehmern bei Eintritt in das Dienstverhältnis

- die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) und das Geburtsdatum
- sowie eine Auskunft darüber,
 - ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt und
 - ggf. (nur bei Vorliegen mehrerer Dienstverhältnisse eines Arbeitnehmers) die jährliche Information, in welcher Höhe ein nach § 39a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes festgestellter Freibetrag (sog. Hinzurechnungsbetrag) abgerufen werden soll.

Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zum Zweck des Abrufs der ELStAM die ihm zugeteilte IdNr. sowie den Tag der Geburt schuldhaft nicht mitteilt oder das Bundeszentralamt für Steuern dem Verein die Mitteilung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale ablehnt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

Kann der Verein als Arbeitgeber die ELStAM wegen technischer Störungen nicht abrufen oder hat der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der ihm zuzuteilenden IdNr. nicht zu vertreten, hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung für längstens 3 Monate die voraussichtlichen ELStAM zu Grunde zu legen. Erst danach wäre die Lohnsteuer rückwirkend nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

Weitere Informationen finden Sie unter

[www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam\(arbeitgeber\)](http://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam(arbeitgeber)), auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern Niedersachsen unter www.lstn.niedersachsen.de oder erhalten Sie von ihrem örtlich zuständigen Finanzamt.

5. In welchen Fällen ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich und wie wird sie durchgeführt?

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf den Abruf der ELStAM den Arbeitslohn pauschal, d. h. mit einem einheitlichen Steuersatz besteuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn wird nicht bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers erfasst. Steuer-schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist nicht der Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber, also der Verein. Für die Pauschalierung sind bestimmte Voraussetzungen erforderlich und der Abzug erfolgt in verschiedenen Höhen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen muss dem Finanzamt jederzeit durch geeignete

Aufzeichnungen belegt werden können.

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist möglich bei kurzfristig oder bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern (§ 40a Abs. 1, 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes).

Kurzfristig beschäftigt (§ 40a Abs. 1 Einkommensteuergesetz) sind Arbeitnehmer, wenn sie nur gelegentlich, d. h. nicht regelmäßig wiederkehrend, an höchstens 18 zusammenhängenden Arbeitstagen, mit einem Stundenlohn von durchschnittlich höchstens 19 Euro (bis 2022: 15 Euro) beschäftigt sind. Zudem darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer grundsätzlich 150 Euro (bis 2022: 120 Euro) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen.

Ausnahme: Bei unvorhersehbaren sofort erforderlichen Beschäftigungen (z. B. Hochwasser/ Sturmschaden im Vereinsheim) darf der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 150 Euro (bis 2022: 120 Euro) übersteigen. Der durchschnittliche Stundenlohn von höchstens 19 Euro (bis 2022: 15 Euro) darf jedoch in diesen Fällen (weiterhin) nicht überschritten werden.

Die vom Verein für kurzfristig Beschäftigte an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführende pauschalierte Lohnsteuer beträgt 25 % des steuerpflichtigen Arbeitslohns (§ 40a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes); außerdem ist Lohnkirchensteuer ohne Einzelnachweis in Höhe von 6 % (Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016, BStBl I 2016 S. 773) oder in Höhe von 0% für Arbeitnehmer mit Nachweis der Nichtkirchenzugehörigkeit und 9% für die restlichen Arbeitnehmer sowie ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der pauschalierten Lohnsteuer zu entrichten.

Geringfügig beschäftigt (§ 40a Abs. 2 und 2a Einkommensteuergesetz, sog. Minijobber) sind Arbeitnehmer, wenn nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a SGB IV nicht übersteigt. Arbeitsentgelt sind die laufenden Einnahmen und mindestens einmal jährlich zu erwartende Einnahmen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld (dies wird monatlich auf die Beschäftigungszeit umgerechnet). Nicht dazu gehören steuerfreie Einnahmen wie der Übungsleiterfreibetrag und der Ehrenamtsfreibetrag. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es hier nicht an. Seit dem 1. Oktober 2022 orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze am gesetzlichen Mindestlohn. Eine Erhöhung des Mindestlohns führt daher automatisch zu einer Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze. Für den seit dem 1. Oktober 2022 geltenden Mindestlohn (12 Euro) beträgt die Geringfügigkeitsgrenze 520 Euro.

Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze steht dem Fortbestand einer geringfügigen Beschäftigung nicht entgegen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb eines Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird (§ 8 Abs. 1b SGB IV).

Übt ein Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse aus, sind die Entgelte dieses Arbeitnehmers aus allen Beschäftigungsverhältnissen zusammenzurechnen. Wird dabei die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, gelten die folgenden Sonderregelungen nicht (§ 40a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes).

Der pauschale Steuerabzug nach § 40a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes kann bei geringfügig Beschäftigten auf zwei Arten vorgenommen werden:

- a) Wenn der Verein für den Arbeitnehmer pauschale Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten hat, kann der Arbeitslohn mit einer einheitlichen Pauschalsteuer von 2 % (Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) versteuert werden (§ 40a Abs. 2 Einkommensteuergesetz). Die einheitliche Pauschalsteuer von 2 % ist

neben pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen (u. a. Rentenversicherung und Krankenversicherung) an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten. Sie ist berechtigt, die einheitliche Pauschalsteuer zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen vom Verein einzuziehen.

- b) Wenn der Verein keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten hat, kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 % des Arbeitsentgelts erheben, zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und 6 % Kirchensteuer der pauschalen Lohnsteuer. Die einbehaltenen Beträge sind an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen (§ 40a Abs. 2a Einkommensteuergesetz).

Zu den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen erhalten Sie detaillierte Informationen bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijob-Zentrale, 45115 Essen oder im Internet unter <http://www.minijob-zentrale.de>.

Außerdem gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Broschüre "Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich" heraus. Sie kann schriftlich angefordert werden oder ist im Internet unter www.bmas.de abrufbar.

Weitere steuerliche Einzelheiten erfahren Sie in der Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

IX. Steuerpflicht der Tätigkeitsvergütungen

1. Unter welchen Voraussetzungen ist meine Tätigkeit für einen Verein von der Einkommen- und Umsatzsteuer befreit?

Eine steuerfreie Tätigkeit für einen Verein ist möglich:

a) Nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (sog. "Übungsleiterpauschale") bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3000 Euro im Jahr für folgende nebenberufliche Tätigkeiten:

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit,
- künstlerische Tätigkeiten,
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. einer Gemeinde) oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung (z. B. gemeinnütziger Verein) in deren steuerbegünstigtem Bereich ausgeübt werden (s. unter IX 8.: Für welche Vereine kann ich steuerfrei tätig werden?).

Es spielt keine Rolle, ob diese Tätigkeit selbständig (wohl der Regelfall) oder nicht selbständig ausgeübt wird.

Nach jüngster Rechtsprechung können Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter auch dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Einnahmen den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG i. H. v. 3.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen, soweit hinsichtlich der Tätigkeit eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.

b) Nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 840 Euro im Jahr für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde) oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung (z. B. gemeinnütziger Verein). Demzufolge wird durch die sog. "Ehrenamtspauschale" grundsätzlich jede nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks einer steuerbegünstigten Körperschaft erfasst.

Diese Steuerbefreiung ist allerdings ausgeschlossen, wenn für dieselbe Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes (steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen), § 3 Nr. 26 (Übungsleiterpauschale) oder Nr. 26b des Einkommensteuergesetzes (Aufwandsentschädigung für Betreuer) gewährt wird.

c) Nach § 3 Nr. 26b des Einkommensteuergesetzes für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger, die Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB erhalten, soweit die Aufwandsentschädigung zusammen mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes 3.000 Euro nicht übersteigt. D. h., im Ergebnis gilt für die Tätigkeit als Übungsleiter und als ehrenamtlicher Betreuer insgesamt nur ein Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro.

d) Ehrenamtliche Tätigkeiten können nach § 4 Nr. 26 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sein. Ob die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung vorliegen, prüft ggf. das zuständige Finanzamt.

Sollte die Befreiung nicht in Betracht kommen, kann möglicherweise die Anwendung der Kleinunternehmerregelung dazu führen, dass Umsatzsteuer nicht erhoben wird

(siehe hierzu in der Broschüre "Steuertipps für Vereine" unter „Umsatzsteuer“).

2. Welche satzungsmäßigen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit pauschale - beim Empfänger gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommensteuer-gesetzes steuerfreie - Tätigkeitsvergütungen an Vereinsmitglieder oder den Vorstand geleistet werden können?

Ein steuerbegünstigter Verein kann gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes für die Tätigkeit z. B. der Vorstandsmitglieder, des Kassierers, des Reinigungspersonals, der Bürokräfte oder des Platzwartes (s. unter IX 1.: Unter welchen Voraussetzungen kann ich eine Tätigkeit für einen Verein steuerfrei ausüben?) steuerfrei ein Entgelt bis zur Höhe von 840 Euro pro Jahr zahlen.

Sollen die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeiten (pauschal) vergütet werden, muss - damit keine negativen gemeinnützigkeitsrechtlichen Konsequenzen eintreten - dies ausdrücklich in der Satzung zugelassen sein. Die Bezahlung von Vorstandsmitgliedern ist gemeinnützigkeitsschädlich, wenn die Satzung eine unentgeltliche/ ehrenamtliche Tätigkeit vorschreibt oder überhaupt keine Aussage zur Bezahlung enthält. Auch pauschale Zahlungen für Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind dann gemeinnützigkeitsschädlich.

Beispiel einer Formulierung:

„Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.“

Folge: In diesem Fall kann der Verein gemeinnützigkeitsunschädlich angemessene (pauschale) Vergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes zahlen. Dabei ist eine Vergütung auch anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung an den Verein gespendet wird.

Angemessene (pauschale) Vergütungen für Tätigkeiten an andere Vereinsmitglieder sind nur dann gemeinnützigkeitsschädlich, wenn deren Vergütung satzungsmäßig ausgeschlossen ist bzw. sich ein solches Verbot durch Auslegung ergibt.

Tatsächlich entstandene Aufwendungen z. B. für Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten darf der Verein sowohl bei den Vorstandsmitgliedern als auch bei anderen Vereinsmitgliedern ohne entsprechende Regelung in der Satzung erstatten.

Möchten Sie allerdings auch dies in der Satzung regeln, kann folgende Formulierung gewählt werden: "Entstehende Auslagen können den Mitgliedern / den Vorstandsmitgliedern (gegen Beleg /nach entsprechendem Vorstandsbeschluss) erstattet werden."

3. Können Tätigkeiten für einen Verein, die nicht unter die Übungsleiterpauschale i. S. des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes fallen, steuerfrei ausgeübt werden?

Nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes können grundsätzlich alle für einen gemeinnützigen Verein oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübten nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr steuerfrei belassen werden, es sei denn, für diese Tätigkeit wird eine steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes oder eine Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes gewährt.

Die sog. "Ehrenamtspauschale" kommt insbesondere für nebenberuflich tätige

Vereinsvorsitzende, Kassenwarte, Zeugwarte, Platzwarte, Hausmeister, Schreibkräfte, Reinigungskräfte etc. in Betracht.

4. Kann der Verein neben der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes) bzw. der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes) Auslagenersatz steuerfrei zahlen?

Aufwendungsersatz kann beispielsweise steuerfrei gezahlt werden für nachgewiesene Portokosten und Telefongebühren, die für die Vereinstätigkeit aufgewendet werden, sowie bei Auswärtstätigkeiten für Fahrt- und Übernachtungskosten und in Höhe der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (s. unter X 4.: Welche Aufwendungen dürfen an Mitglieder, die für den Verein tätig sind, erstattet werden und in welcher Höhe?)

5. Was ist hinsichtlich der Höchstgrenze für die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes zu beachten?

Die Höchstgrenze von 3.000 Euro wie auch die von 840 Euro ist personen- und jahresbezogen. Sie kann auch bei mehreren Tätigkeiten in mehreren Vereinen oder verschiedenen Tätigkeiten im selben Verein nicht mehrfach geltend gemacht werden.

Für verschiedene Tätigkeiten können die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes jedoch zusammen in Anspruch genommen werden. So kann beispielsweise ein Übungsleiter eines Sportvereins, der gleichzeitig als Platzwart tätig ist, sowohl den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes als auch den nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes geltend machen.

6. Wer ist Übungsleiter i.S. des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes?

Die Tätigkeit muss pädagogisch durch persönliche Einflussnahme auf Menschen ausgerichtet sein.

Hauptanwendungsfälle sind folgende nebenberufliche Tätigkeiten:

- Sporttrainer, Chorleiter, Orchesterdirigent,
- Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z. B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht oder der beruflichen Aus- und Fortbildung, die Abnahme von Prüfungen im Rahmen der Ausbildung,
- Betreuung einer Fußballmannschaft im Rahmen des Breitensports.

Keine pädagogische durch persönliche Einflussnahme auf Menschen geprägte Tätigkeit liegt dagegen vor bei der Ausbildung von Tieren oder einer "verwaltenden" Tätigkeit, z. B. Vorstandsmitglied eines Vereins, Kassierer, Platzwart oder Gerätewart (vgl. Broschüre "Steuertipps für Vereine", s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

7. Wann wird eine Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt?

Nebenberuflich wird eine Tätigkeit ausgeübt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt, so dass eine Halbtags-tätigkeit bereits als hauptberufliche Tätigkeit anzusehen ist. Aber auch Personen, die nicht berufstätig sind, können eine nebenberufliche Tätigkeit ausüben. Dies trifft z. B. zu auf Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose (vgl. dazu auch die Broschüre "Steuertipps für Vereine", s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

8. Für welche Vereine kann ich steuerfrei tätig werden?

a) Einkommensteuer

Es muss sich um steuerbegünstigte (z. B. gemeinnützige) Vereine handeln. Die Tätigkeit muss im sog. ideellen Bereich des Vereins (z. B. für den Breitensport bei einem Sportverein) oder im Zweckbetriebsbereich ausgeübt werden.

Wird sie für den sog. steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder bei der Verwaltung des Vereinsvermögens ausgeübt, kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden.

b) Umsatzsteuer

Eine Umsatzsteuerbefreiung kommt für ehrenamtliche Tätigkeiten in Betracht, wenn das Entgelt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht, s. § 4 Nr. 26 des Umsatzsteuergesetzes.

X. Einkommensbesteuerung der Tätigkeitsvergütung

1. Können Aufwendungen, die mit der nebenberuflichen Tätigkeit zusammenhängen, berücksichtigt werden?

Diese Aufwendungen können grundsätzlich nur berücksichtigt werden, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Bei Arbeitnehmern ist in jedem Fall der Arbeitnehmer - Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis verbraucht ist (vgl. Broschüre "Steuertipps für Vereine", s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

Gehören die Einnahmen des Steuerpflichtigen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes), ist der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes bei der Prüfung der Frage, ob die bei dieser Einkunftsart zu beachtende Freigrenze in Höhe von 256 Euro im Jahr überschritten ist, zu berücksichtigen.

2. Wo sind die Einnahmen aus einer nebenberuflichen Vereinstätigkeit in der Steuererklärung einzutragen?

Handelt es sich um eine Arbeitnehmertätigkeit, sind die Einnahmen (ohne Abzug des steuerfreien Betrages) auf der Anlage N (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) unter „steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen“ einzutragen.

Liegt keine Arbeitnehmertätigkeit vor, sind die Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit auf der Anlage S (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) unter „Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit“ einzutragen.

3. Unter welche Einkunftsart fallen die Einkünfte von Vorstandsmitgliedern, die über dem steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes liegen?

Der Vorstand eines Vereins erzielt sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes. Die Einnahmen sind auf der Anlage S (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) unter „Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit“ einzutragen.

4. Welche Aufwendungen dürfen an Mitglieder, die für den Verein tätig sind, erstattet werden und in welcher Höhe?

Lohnsteuerfrei erstattet werden können z. B. für den Verein aufgewendete und belegte tatsächliche Kosten wie Portokosten und Telefongebühren. Auch Fahrtkosten und Übernachtungskosten bei Auswärtstätigkeiten (ggf. Pauschalen) bzw. Verpflegungskosten (nur in Höhe der Pauschalen) können erstattet werden.

Die Höhe der Pauschalen können Sie im Einzelnen der Broschüre "Steuertipps für Vereine" entnehmen (s. unter XIII 1.: Wo erhalte ich weitere Informationen?).

Weiterhin steuerfrei sind Einnahmen von nebenberuflich tätigen Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern und Betreuern bis zur Höhe von 3.000 Euro jährlich (Übungsleiterpauschale - § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes) sowie Einnahmen von nebenberuflich tätigen Kassenwarten, Platzwarten, Reinigungskräften usw. bis zur Höhe von 840 Euro jährlich (sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes - s. unter IX 1.: Unter welchen Voraussetzungen ist meine Tätigkeit für einen Verein von der Einkommen- und Umsatzsteuer befreit?).

Nicht lohnsteuerfrei erstattet werden können dagegen z. B. die Aufwandspauschale für

Sportler von monatlich bis zu 450 Euro im Jahresdurchschnitt, der über die Pauschale von 450 Euro hinausgehende und insgesamt einzeln nachzuweisende Aufwandsersatz, die Abgeltungen zum Kauf und zur Pflege von Sportkleidung sowie des Verpflegungsmehraufwands bei Spielen und Trainingsveranstaltungen am Ort, die ersetzten Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (z. B. Sportplatz).

Gemeinnützigkeitsrechtlich ist zu beachten, dass die Erstattungen nur in angemessenem Umfang erfolgen dürfen.

XI. Umsatzsteuer

1. Welche Tätigkeiten meines Vereins führen dazu, dass der Verein Umsatzsteuer bezahlen muss?

Der Verein muss grundsätzlich Umsatzsteuer bezahlen, wenn er im Rahmen eines unternehmerischen Bereichs entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt.

Dies können Leistungen im gesamten Tätigkeitsbereich des Vereins sein z. B.: jährliche Veranstaltung eines Festes, für das der Verein Eintritt verlangt, Eigenbewirtung oder Verpachtung einer Kantine oder Gaststätte, Warenverkauf, kurzfristige Vermietungen, Werbung (z. B. Bandenwerbung), Erteilung von Unterricht.

Zu weiteren Einzelheiten enthält die Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?) detaillierte Hinweise.

2. Muss mein Verein 7 % oder 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen?

Für steuerpflichtige Umsätze hat der Verein je nach Sachverhalt 7 % oder 19 % Umsatzsteuer zu bezahlen.

Grundsätzlich fallen für Umsätze, die im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt werden, 19 % an, für Umsätze im Zweckbetrieb 7 % (s. unter: VII 2.: Welche Einnahmen/ Ausgaben fallen in welchen Teilbereich?). Davon sind Ausnahmen möglich. Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

3. Welche Tätigkeiten meines Vereins unterliegen nicht der Umsatzsteuer?

Folgende Tätigkeiten des Vereins sind z. B. (unter bestimmten Voraussetzungen) von der Umsatzsteuer befreit:

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen, die Grundstücksveräußerung, Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art oder die Durchführung von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

Die einzelnen Steuerbefreiungen sind in § 4 des Umsatzsteuergesetzes geregelt. Dort und in der Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?) finden Sie weitere Erläuterungen und Beispiele.

4. Unterliegen Startgelder, Nenngelder und Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen meines Vereins der Umsatzsteuer?

Startgelder und Nenngelder für die Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine sind von der Umsatzsteuer befreit. Eintrittsgelder für Veranstaltungen unterliegen der Umsatzsteuer.

5. Welche Sponsoringleistungen unterliegen der Umsatzsteuer?

Sach- und Geldleistungen eines Sponsors unterliegen der Umsatzsteuer, wenn der Verein dafür eine Werbeleistung erbringt, wie z.B. Trikotwerbung, Bandenwerbung oder Benutzung eines Fahrzeugs, das mit Werbeaufdrucken versehen ist.

Weist der Verein auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, Ausstellungskatalogen o.ä. unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor hin, erbringt er keine Werbeleistung, so dass keine Umsatzsteuer anfällt.

6. Unterliegt Werbung durch meinen Verein der Umsatzsteuer?

Erhält der Verein für Werbung (s. Sponsoringleistungen) Zahlungen, unterliegen die Werbeeinnahmen der Umsatzsteuer.

7. Unterliegt die auf einem Vereinsfest veranstaltete Ausspielung mit Sachpreisen, die von Unternehmern gestiftet wurden, der Umsatzsteuer?

Die Einnahmen aus dem Verkauf der Lose für die Ausspielung unterliegen der Umsatzsteuer.

8. Mein Verein erhebt von seinen Mitgliedern Umlagen, um im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Verluste zu vermeiden. Unterliegen die Umlagen der Umsatzsteuer?

Erbringt der Verein im Rahmen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gegen Bezahlung Leistungen an seine Mitglieder, ist die Umlage zusätzliches Entgelt für die Leistungen und unterliegt der Umsatzsteuer.

Erbringt der Verein im Rahmen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nur Leistungen an Dritte und keine Leistungen an seine Mitglieder, unterliegt die Umlage nicht der Umsatzsteuer.

9. Ab welcher Höhe der Einnahmen fällt Umsatzsteuer an?

Kann der Verein die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen, muss er keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Nimmt der Verein die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 23a des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch, muss er keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, soweit er nur Umsätze zum ermäßigten Steuersatz ausführt (Einzelheiten siehe in der Broschüre "Steuertipps für Vereine" unter "Umsatzsteuer"). Erzielt der Verein hingegen auch Umsätze, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, ergibt sich für den Verein trotz Inanspruchnahme der Durchschnittssatzbesteuerung i.S.d. § 23a des Umsatzsteuergesetzes eine Zahllast, so dass er Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

10. Wann darf mein Verein Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen? Welche Wirkungen hat eine solche Rechnung?

Wenn der Verein eine Tätigkeit ausübt, die er der Umsatzsteuer zu unterwerfen hat, kann er an den Empfänger der Leistung eine Rechnung schreiben, in der er die Umsatzsteuer gesondert ausweist.

Er ist verpflichtet, eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu schreiben, wenn er eine solche Leistung an einen anderen Unternehmer (z. B. Einzelunternehmer, GmbH, OHG, KG, anderer Verein) für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, ausführt. Diese Verpflichtung besteht außerdem immer, wenn der Verein umsatzsteuerpflichtige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ausführt (z. B. Renovierungs- und Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden, Bebauung oder Veräußerung eines Grundstücks) und zwar unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist oder nicht.

Die Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt den Empfänger unter bestimmten Voraussetzungen, diese Umsatzsteuer als Vorsteuer von seiner eigenen Umsatzsteuer abzuziehen.

11. Welche meinem Verein in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann ich als Vorsteuer von der Umsatzsteuer meines Vereins abziehen?

Kauft der Verein Gegenstände oder Dienstleistungen ein, kann er die ihm dafür in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuer abziehen, wenn er die Gegenstände oder Dienstleistungen nur für Tätigkeiten verwendet, für die er selbst Umsatzsteuer zahlen muss (z. B. Verkauf von Getränken bei einer Vereinsfeier).

Verwendet der Verein die Gegenstände oder Dienstleistungen nur für Tätigkeiten, für die er selbst keine Umsatzsteuer zahlen muss, kann er die Vorsteuer nicht abziehen. Verwendet er die Gegenstände oder Dienstleistungen sowohl für Tätigkeiten, für die er Umsatzsteuer zahlen muss, als auch für Tätigkeiten, für die er keine Umsatzsteuer zahlen muss, so ist die Vorsteuer in der Regel nur insoweit anteilig abzugsfähig, als sie auf die umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten entfällt.

Möglich ist auch ein pauschaler Vorsteuerabzug in Höhe von 7 % der steuerpflichtigen Umsätze. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Broschüre "Steuertipps für Vereine" (s. unter XIII 1.: Wo finde ich weitere Informationen?).

12. Kann mein Sportverein die für die Erstellung eines Kunstrasenplatzes oder für den Bau einer Sporthalle in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuer abziehen?

Der Vorsteuerabzug ist nur insoweit möglich, als der Verein den Kunstrasenplatz oder die Sporthalle für Tätigkeiten verwendet, für die er selbst Umsatzsteuer zahlen muss. Der Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, soweit der Verein den Platz oder die Halle für Tätigkeiten verwendet, für die er keine Umsatzsteuer zahlen muss. Der Vorsteuerabzug aus den betreffenden Eingangsleistungen ist also aufzuteilen (s. auch nächste Frage). Wegen der damit verbundenen teilweise schwierigen Fragen wird empfohlen, sich an das zuständige Finanzamt oder an eine/einen Angehörige/n der steuerberatenden Berufe zu wenden.

13. Mein Verein nutzt einen Gegenstand (z. B. Sporthalle) sowohl für Tätigkeiten, für die er Umsatzsteuer bezahlen muss, als auch für Tätigkeiten, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen. In welchem Umfang darf mein Verein die Umsatzsteuer, die ihm für den Erwerb und die Unterhaltung des Gegenstandes in Rechnung gestellt worden ist, als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuer abziehen?

Es gelten die zu Frage 12 aufgeführten Grundsätze. Für die Aufteilung des Vorsteuerabzugs kommen je nach Gegebenheiten im Einzelfall unterschiedliche Methoden in Betracht. Daher wird empfohlen, sich an das zuständige Finanzamt oder an eine/n Angehörige/n der steuerberatenden Berufe zu wenden.

XII. Kapitalertragsteuer

1. Welche Unterlagen muss ich der Bank vorlegen, um den Abzug von Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) von den Kapitalerträgen meines Vereins zu vermeiden?

In diesem Bereich gelten unterschiedliche Voraussetzungen für steuerbefreite und nicht steuerbefreite Vereine.

a) Mein Verein ist von der Körperschaftsteuer befreit:

Sofern die Kapitalerträge Ihres Vereins nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, sind sie von der Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer befreit.

Die Bank nimmt vom Steuerabzug Abstand, wenn Sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung (Vordruck NV 2 B) vorlegen. Mit dieser "NV-Bescheinigung" bestätigt das Finanzamt Ihrem Verein, dass er steuerbefreit ist. Sie gilt maximal drei Jahre. Um eine NV-Bescheinigung für Ihren Verein zu erhalten, müssen Sie beim Finanzamt einen entsprechenden Antrag stellen (Vordruck NV 2 A). Die Vordrucke finden Sie im Internet auf den Seiten des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (Pfad: Steuer - Steuervordrucke - Kapitalertragsteuer - Allgemein).

Aus Vereinfachungsgründen können Sie der Bank aber auch den für Ihren Verein erteilten Freistellungsbescheid bzw. eine beglaubigte Kopie davon vorlegen. Dieses Verfahren wird von der Finanzverwaltung ausdrücklich zugelassen (s. a. Hinweis in Abschnitt C des Freistellungsbescheids). Für Zwecke der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug ist ein Freistellungsbescheid für fünf Jahre ab dem letzten freigestellten Kalenderjahr gültig (s. unter VI 8.: Mein letzter Freistellungsbescheid betrifft nur alte Jahre - wie lange ist er gültig?).

Beispiel:

Ihrem Verein wurde ein Freistellungsbescheid für die Veranlagungszeiträume 2012 bis 2014 erteilt. Aufgrund dieses Bescheides kann die Bank für Kapitalerträge, die bis zum Ende des Jahres 2019 zufließen, vom Steuerabzug Abstand nehmen.

b) Mein Verein ist steuerpflichtig:

Die Möglichkeit, Ihrer Bank einen Freistellungsauftrag in Höhe von 801 Euro zu erteilen, besteht nicht mehr. Zukünftig wird der Ihnen zustehende Freibetrag nur noch im Rahmen einer Veranlagung berücksichtigt.

Die Bank nimmt - unabhängig von der Einkunftsart - jedoch vom Steuerabzug Abstand, wenn Sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung (Vordruck NV 3 B) vorlegen. Mit dieser "NV-Bescheinigung" bestätigt das Finanzamt Ihrem Verein, dass aufgrund der Höhe der Einkünfte keine Steuer anfällt. Voraussetzung für ihre Ausstellung ist demzufolge, dass das steuerpflichtige Einkommen Ihres Vereins nicht mehr als 5.000 Euro beträgt. Sie gilt maximal drei Jahre. Um eine NV-Bescheinigung für Ihren Verein zu erhalten, müssen Sie beim Finanzamt einen entsprechenden Antrag stellen (Vordruck NV 3 A). Den Vordruck finden Sie im Internet auf den Seiten des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (Pfad: Steuer - Steuervordrucke - Kapitalertragsteuer - Allgemein).

2. Wie erhält mein Verein einbehaltene Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zurück?

Wenn Sie der Bank erst nachträglich die Unterlagen vorlegen, die für die Abstandnahme vom Steuerabzug erforderlich sind (s. o.), ist die Bank - bis zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung - verpflichtet, Ihnen die bereits einbehaltene Steuer zu erstatten. Die Bank muss dann ihrerseits den abgeführten Betrag vom Finanzamt zurück fordern.

Hat Ihnen Ihre Bank bereits eine Steuerbescheinigung erteilt und wird Ihr Verein nicht zur Steuer veranlagt, kann die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nur noch bei

dem für die einbehaltende Bank zuständigen Betriebsstättenfinanzamt erreicht werden. Dazu müssen Sie dort einen (formlosen) Antrag mit dem Hinweis auf § 37 der Abgabenordnung stellen, dem unbedingt die Original-Steuerbescheinigung der Bank beizufügen ist.

Das Erstattungsverfahren bringt auch für Sie einen unnötigen Arbeitsaufwand mit sich. Bitte denken Sie daher frühzeitig daran, Ihren aktuellen Freistellungsbescheid oder eine NV-Bescheinigung der Bank vorzulegen!

XIII. Weitere Informationen

1. Wo finde ich weitere Informationen?

Ausführliche Informationen sind zu finden in der Broschüre "[Steuertipps für Vereine](#)".

Sie ist kostenlos erhältlich

- in den Finanzämtern oder
- im Internet auf den Seiten
 - des Niedersächsischen Finanzministeriums (www.mf.niedersachsen.de),
 - des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (www.lstn.niedersachsen.de) oder
 - des Portals für bürgerschaftliches Engagement "Freiwilligenserver.de Niedersachsen" (www.freiwilligenserver.de).

Außerdem finden Sie im Internet auf den Seiten des Landesamtes für Steuern Niedersachsen ein Merkblatt zur steuerlichen Behandlung von sog. „Sozialkaufhäusern“ ([Pfad](#): Steuer - Steuermerkblätter und Broschüren - Informationen für steuerbegünstigte Körperschaften (z. B. gemeinnützige Vereine) und ehrenamtlich Tätige).

Herausgeber: Landesamt für Steuern Niedersachsen – Referat St 24 – Gemeinnützigkeit
Am Festungsgraben 1 – 26135 Oldenburg

Stand: April 2023

Bei dem vorstehenden Frage-Antwort-Katalog handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe. Er ist weder eine Verwaltungsanweisung noch ein BMF-Schreiben. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.